

Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu
Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 28.06.2017

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2018; hier: Optimierung des Verfahrens Betriebsdatenpflege durch Ergänzung von Produkt- und Modifikations-Identifizier (Prod/Mod-ID)	3
2.	Änderung der Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2018; hier: Anpassungen in den technischen Beschreibungen	5
3.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2018; hier: Ausnahme für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) und Anpassung der Anlage 2	9
4.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV zum 01.07.2017, 01.01.2018 und zum 01.01.2019; hier: Aufnahme der Verfahren „Anforderung von Gesonderten Meldungen“ und „Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“	11
5.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Festlegungen zum neuen Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	13
6.	Neugestaltung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	17
7.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren Sozialversicherung“; hier: Zulässige Beitragsgruppenschlüssel bei Meldungen der Bundeswehr	19
8.	Änderung der Anlagen 9 und 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Anpassung der Fehlerprüfungen für die Absendernummer nach § 18n SGB IV sowie die Empfängernummer	21
9.	Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Zeitlich befristeter Wegfall des Arbeitgeberanteils in der Arbeitslosenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze	23

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017

1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2018;
hier: Optimierung des Verfahrens Betriebsdatenpflege durch Ergänzung von Produkt- und Modifikations-Identifizier (Prod/Mod-ID)

Arbeitgeber sind nach § 18i Abs. 4 SGB IV verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten unverzüglich an die Bundesagentur für Arbeit zu melden. Hierdurch wird erreicht, dass Sozialversicherungsträger Änderungen zeitnah und in maschineller Form erhalten.

Trotz der bestehenden Meldepflicht und des seit mehreren Jahren bestehenden Meldeverfahrens ist der Umfang der mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) übermittelten Daten erkennbar zu gering und die inhaltliche Qualität mangelhaft. Zur Ursachenforschung sowie zur Weiterentwicklung des DSBD-Verfahrens ist in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08.03.2017 unter TOP 5 eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden. In der Arbeitsgruppe ist neben der Identifizierung von Optimierungsbedarfen festgestellt worden, dass für eine Analyse der Ursachen von fehlerhaften und unzureichenden Meldungen die Information unabdingbar ist, aus welchen Entgeltabrechnungsprogrammen oder Ausfüllhilfen derartige Meldungen übermittelt werden. Nur auf Grundlage dieser Informationen kann die Bundesagentur für Arbeit im Einzelfall feststellen, ob programmseitige Defizite bestehen, die zu den angesprochenen Mängeln führen. Insoweit ist ab dem 01.01.2018 in jeder Meldung über die Änderung von Betriebsdaten die PROD-/MOD-ID anzugeben.

Der DSBD wird um entsprechende Felder ergänzt (Anlage).

Überdies wird - wie in anderen Meldeverfahren bereits umgesetzt - im DSBD und im Datensatz Meldung in der Beschreibung zum Feld VERSIONS-NR keine feste Versionsnummer, sondern die möglichen Angaben einer Versionsnummer (01-99) dokumentiert.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten. Der Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird auf den 01.01.2018 festgelegt.

Die nächste Arbeitsgruppensitzung unter Einbindung der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände und von Softwareerstellern findet beim GKV-Spitzenverband am 08.11.2017 statt; Beginn der Sitzung ist 10:00 Uhr.

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

28.06.2017

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV

in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am XX.XX.2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Versicherungsnummer	4
1.2	Betriebsnummer	4
1.3	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	5
1.4	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	5
1.5	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Personengruppen	5
1.7	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit.....	5
1.8	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren.....	6
2	Sonderregelungen	6
2.1	Unständig Beschäftigte	6
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	6
2.3	Kurzfristig Beschäftigte	7
2.4	Qualifizierter Meldedialog	8
2.5	Sofortmeldungen	8
2.6	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	8
2.7	Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen	9
3	Automatisiertes Meldeverfahren	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Datensätze und Datenbausteine	9
3.2.1	Datensatz Meldung (DSME)	10
3.2.2	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	10
3.2.3	Datensatz Beitragserhebung (DSBE).....	10
3.2.4	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK).....	10

3.3	Stornierung von Meldungen.....	11
3.4	Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen	11
3.5	Datenübermittlung	12
4	Maschinelle Ausfüllhilfen.....	12
5	Annahmestellen.....	12
6	Übergangsregelung zum Versionswechsel	12
7	Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung.....	12

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung
- 6 Datensatz Krankenkassenmeldung
- 7 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute
- 8 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die BA sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine,
- die Inhalte der Meldungen im besonderen knappschaftlichen Meldeverfahren sowie
- die Inhalte der Meldungen im besonderen Meldeverfahren für Betriebe der Seefahrt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

1.2 Betriebsnummer

Die Betriebsnummer ist der eindeutige Identifikator für einen Beschäftigungsbetrieb eines Arbeitgebers. Die BA vergibt die Betriebsnummer auf Grundlage eines elektronischen Antrags. Dieser steht unter www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

Die Betriebsnummer ist dem Betriebsnummernbescheid der BA zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Die betrieblichen Daten werden in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gespeichert. Änderungen der Betriebsdaten sind unverzüglich mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (siehe Ziffer 3.2.2) zu übermitteln.

1.3 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

1.4 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

1.5 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

1.6 Schlüsselzahlen für die Personengruppen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einstugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

1.7 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Abs. 3 Nr. 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils

gültigen Schlüsselverzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

1.8 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Bei der Anmeldung ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab-Datum aber ohne Besonderheitenschlüssel) zu melden. Bei jeder Entgeltmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums („Zeitraumbeginn“) die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen „Ab- Monat“ zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Arbeitgeber, die nach besonderen Bergbau-tarifverträgen vergütet, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/Gehalts- bzw. Entgeltordnung.

2 Sonderregelungen

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines unständig Beschäftigten innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt.

2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversi-

cherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten, wie für mehr als geringfügig Beschäftigte. Die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit 1 zu verschlüsseln. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Für Fälle vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400,00 EUR ist zur Rentenversicherung weiterhin die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Wurde in einer vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden. (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI zu beachten ist. Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ ist in der Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

2.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind (mit Ausnahme der Jahresmeldung) grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben. In der UV-Jahresmeldung im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist. Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten. Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines

Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

2.4 Qualifizierter Meldedialog

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle auf Grundlage eingegangener Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, fordert sie den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (§ 26 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Diese Meldungen werden mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) angefordert.

Arbeitgeber haben für den von der Einzugsstelle benannten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV). Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten.

Die Einzugsstelle stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten GKV-Monatsmeldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern. Das Prüfergebnis wird durch die Einzugsstelle mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG) zurückgemeldet.

2.5 Sofortmeldungen

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem DSME und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

2.6 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Europäische Versicherungsnummer, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Knappschaft/See und Sofortmeldung) zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung

gen zu erstatten. Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln. Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten. Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

2.7 Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen

Nach § 28a Absatz 3a SGB IV können Arbeitgeber und Zahlstellen im Sinne von § 202 Absatz 2 SGB V die Versicherungsnummer eines Beschäftigten oder eines Versorgungsempfängers maschinell abfragen.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und Zahlstellen sowie der DSRV ist der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ mit den Datenbausteinen Name, Geburtsangaben und Anschrift (DBNA, DBGB und DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

3 Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemunterstützte Ausfüllhilfen genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

3.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Annahmestellen sind die fachlichen Datensätze Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen und Betriebsdatenpflege (DSBD) zu verwenden (siehe Anlage 4).

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

Für Meldungen der Einzugsstellen an den Arbeitgeber ist der beschriebene DSKK zu verwenden (siehe Anlage 6).

3.2.1 Datensatz Meldung (DSME)

Der DSME enthält die Daten für eine Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, GKV-Monatsmeldung, Sofortmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer, Rückmeldung im Rahmen des Bestandsprüfungsverfahrens sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU)
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS)
- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO)
- Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV)
- Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM)

3.2.2 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Nach § 18i Absatz 4 SGB IV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von Betriebsdaten der BA unverzüglich zu melden. Mittels DSBD teilen die Arbeitgeber alle relevanten Änderungen im Rahmen des eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe der BA mit.

3.2.3 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine Mitgliedsidentifikation (DBMI) und Höherversicherungsbeitrag (DBHB).

3.2.4 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)

Der DSKK enthält den Grund der Abgabe des DSKK (Abgabegrund) sowie Kennzeichen, ob die Datenbausteine DBMM, DBBG und DBNA vorhanden sind. Im DBMM wird von der Ein-

zugsstelle angegeben, für welchen Zeitraum GKV-Monatsmeldungen angefordert werden.

Der DBBG enthält Daten zur Anwendung des § 22 Absatz 2 SGB IV in den Fällen, in denen aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde. Darüber hinaus enthält der DBBG Angaben zum beitragspflichtigen Anteil einer Einmalzahlung.

Feststellungen der Krankenkassen im Qualifizierten Meldedialog zur Anforderung von GKV-Monatsmeldungen, zur Anwendung der Gleitzone und zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen verlieren ohne weitere Meldungen der Krankenkassen für Zeiträume ab dem 1. Januar 2015 ihre Gültigkeit.

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Dies gilt auch für Meldungen der Einzugsstellen (DSKK).

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME oder der DSKK grundsätzlich mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME oder im DSKK nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBKV oder der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-)Meldung“.

Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Meldungen für Meldezeiträume vor dem 01.01.2016. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version 03 des DSME wiedergeben.

Dem DSKK folgt der DBMM oder DBBG mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

3.4 Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen

Die von Arbeitgebern übermittelten Meldungen sind bei Eingang von der Einzugsstelle inhaltlich im Abgleich mit ihren Bestandsdaten zu prüfen. Stellt die Einzugsstelle in einer Meldung einen Fehler fest, hat sie diese Abweichung mit dem Meldepflichtigen aufzuklären. Sofern die Einzugsstelle hierbei im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber einen fachlichen Wert in der fehlerhaften Meldung ändert, erfolgt eine maschinelle Information an den Arbeitgeber durch Übermittlung der ursprünglichen Meldung (DSME mit DBME oder DBKV) mit dem DBBM.

Im Übrigen wird auf die Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV verwiesen.

3.5 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Annahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

5 Annahmestellen

Die Annahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln. Die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

6 Übergangsregelung zum Versionswechsel

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel zum 1. Januar 2018 Meldungen in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version (4.00) bis zum 31. März 2018 gemeldet werden. Die Annahmestellen der Krankenkassen werden diese Datensätze entsprechend konvertieren. Ungeachtet dieser Übergangsregel erfolgen die fachlichen Rückmeldungen der Krankenkassen ab dem 1. Januar 2018 ausschließlich in der neuen Version.

7 Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung

Alle in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte eines Arbeitnehmers sind bezogen auf das Kalenderjahr in einer UV-Jahresmeldung zusammenzufassen.

Obgleich nach § 5 Abs. 3 DEÜV Meldungen für bereits gemeldete Zeiträume unzulässig sind, ist in den im Februar 2016 abzugebenden UV-Jahresmeldungen für das Jahr 2015 das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe (durch eine Abmeldung) oder teilweise (z. B. durch eine Unterbrechungsmeldung) gemeldet wurde. Für das Kalenderjahr 2015 ist insoweit für jeden Arbeitnehmer, der an mindestens einem Tag ein unfallversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat, eine UV-Jahresmeldung abzugeben.

War eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung nicht abzugeben oder enthielt unzutreffende Angaben, ist diese unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln zu stornieren und ggf. neu zu melden.

Sofern eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung

- nicht abzugeben war oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung, enthielt oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt,

ist diese zu stornieren. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Die Stornierungsmeldung ist in der Version „03“ des DSME zu übermitteln und enthält keinen DBUV. Ungeachtet dessen gilt mit der Stornierungsmeldung die gesamte Entgeltmeldung als storniert, insoweit auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung.

Im Falle der Korrektur einer vor dem 01.01.2016 erstatteten Entgeltmeldung mit DBUV ergibt sich daraus grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgabe einer neuen Entgeltmeldung ohne Angaben zur Unfallversicherung sowie zusätzlich einer UV-Jahresmeldung mit GD 92 für das gesamte Kalenderjahr. Dies gilt nicht, sofern bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr z. B. durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums erstattet wurde und keine weitere Änderung in den Daten der bereits abgegebenen UV-Jahresmeldung erforderlich ist.

Soweit ausschließlich die Unfallversicherungsdaten in einer Entgeltmeldung vor dem 01.01.2016 unzutreffend waren, sind die korrekten Daten mit einer UV-Jahresmeldung zu

übermitteln. Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Wurde hingegen bereits eine UV-Jahresmeldung für den Zeitraum vor dem 01.01.2016 z. B. durch eine vorherige Meldekorrektur abgegeben, ist diese zu stornieren und neu zu melden, sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben.

Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden sind hiervon gleichermaßen ausgenommen; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Entwurf

Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBBM	Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSME	Datensatz Meldung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
SGB	Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anlagen

- unbesetzt -

Entwurf

4.1 Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatzes es sich handelt DSBD
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BTRAG = Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-078	015	an	M	BBNR- BETRIEBSSTAETTE <i>BBNRBS</i>	Betriebsnummer der Betriebsstätte, für die die Meldung vorgenommen wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
079-089	011	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
090-104	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
105-106	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe 11 = Änderung der Betriebsbezeichnung 12 = Änderung der Anschrift 13 = Änderung des Status/Ruhendkennzeichens 14 = Änderung des Ansprechpartners 15 = Änderung im Datenbaustein DBKA 16 = Änderung der Meldenden Stelle 17 = Kombination aus 12-16 18 = Kombination aus 11 mit mindestens einem weiteren Grund aus 12-16
107-111	005	an	m	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
112-141	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG1 <i>NAME1</i>	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 1
142-171	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG2 <i>NAME2</i>	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 2
172-201	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG3 <i>NAME3</i>	Name / Bezeichnung des Betriebes – Teil 3
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL <i>PLZZU</i>	Postleitzahl (zustellbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
212-245	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Ort des Betriebes
246-278	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße des Betriebes Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
279-287	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer des Betriebes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
288-297	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl (postfachbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
298-307	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach des Betriebes
308-308	001	an	M	RUHEND- KENNZEICHEN <i>RUHEND</i>	Bestätigung über die Betriebstätigkeit bzw. Einstellung der Betriebstätigkeit (Mitteilung für Betriebseinstellungen bis Ende des lfd. Kalenderjahres möglich) A = aktiver Betrieb R = Betriebsaufgabe
309-323	015	an	K	MELDENDE-STELLE <i>BBNRME</i>	Betriebsnummer der „meldenden Stelle“ (betriebsintern) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Hinweis: Bei Unternehmen, die über mehrere Betriebsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern verfügen, wird die Betriebsstätte, welche die Meldungen zur Sozialversicherung erstattet, als „meldende Stelle“ bezeichnet. Dies ist somit kein externer Dienstleister wie zum Beispiel ein Steuerberater.
324-324	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i>	Geschlecht zur Anrede des Ansprechpartners M = Männlich W = Weiblich N = Keine Einzelperson
325-354	030	an	K	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners
355-374	020	an	K	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners
375-394	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des Ansprechpartners
395-464	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners
465-484	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten
485-504	020	an	k	DATENSATZ-ID <i>DATENSATZ-ID</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.
505-519	015	an	K	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
<u>520-526</u>	<u>007</u>	<u>an</u>	<u>m</u>	<u>PRODUKT- IDENTIFIER <i>PROD-ID</i></u>	<u>Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.</u>
<u>527-534</u>	<u>008</u>	<u>an</u>	<u>m</u>	<u>MODIFIKATIONS- IDENTIFIER <i>MOD-ID</i></u>	<u>Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.</u>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
535-535	001	an	M	MM-ABWEICHENDE ANSCHRIFT <i>MMKA</i>	Datenbaustein DBKA - Abweichende Korrespondenz- anschrift vorhanden: N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i> Hinweis: Die Korrespondenzanschrift muss zum Unter- nehmen gehören. Sie gehört somit nicht zu einem Dienstleister wie zum Beispiel einem Steuerberater.
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
536-536	001	an	M	MM-TEILNAHME- PFLICHTEN <i>MMTN</i>	Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden: N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i>
537-541	005	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss iden- tisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD. Datenbaustein für Arbeitgeber und die Sozialversiche- rung: – DBKA - Abweichende Korrespondenzanschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE- Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.2 Datenbaustein: DBKA – Abweichende Korrespondenzanschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKA
005-034	030	an	M	NAME- BEZEICHNUNG1 <i>NAME1</i>	Name / Bezeichnung – Teil 1
035-064	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG2 <i>NAME2</i>	Name / Bezeichnung – Teil 2
065-094	030	an	K	NAME- BEZEICHNUNG3 <i>NAME3</i>	Name / Bezeichnung – Teil 3
095-104	010	an	M	POSTLEITZAHL- ZUSTELL <i>PLZZU</i>	Postleitzahl (zustellbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
105-138	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Ort
139-171	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
172-180	009	an	K	HAUSNUMMER <i>HNR</i>	Hausnummer
181-190	010	an	K	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl (postfachbezogen) (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
191-200	010	an	K	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Postfach
201-208	008	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld

4.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- lertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

4.4 Datensatz: DSME - Meldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten
113-127	015	an	M	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK <i>AZ-KK</i>	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur Verfügung Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE <i>PERSGR</i>	Personengruppe gemäß Anlage 3 nnn
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 nn
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC <i>SASC</i>	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN <i>MMME</i>	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME <i>MMNA</i>	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME <i>MMGB</i>	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT <i>MMAN</i>	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftangaben J = Anschriftangaben vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN <i>MMEU</i>	Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN <i>MMUV</i>	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE <i>MMKS</i>	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten J = Knappschafts-/See-Daten vorhanden
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
178-178	001	an	M	MM-SVA <i>MMSV</i>	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG <i>MMVR</i>	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG <i>MMRG</i>	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Sonstige Kennzeichen					
181-181	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
182-182	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV) 6 = Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung
183-183	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH 1 = Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling 2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde nn
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN MMKV	Datenbaustein DBKV - Krankenversicherung vorhan- den: N = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden J = Krankenversicherungsdaten vorhanden
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservfeld für die Rentenversicherung
191-210	020	n		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
211-212	002	an	M	RESERVE	Reservfelder
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduk- tes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG ver- geben.
228-259	032	an	k	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
260-274	015	an	M	ABSENDERNUMMER- RV ABSNRV	Für Zwecke der Rentenversicherung ist die ABSENDERNUMMER (ABSN) einzutragen.
275-359	100	an	M	RESERVE	Reservfelder

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
360-360	001	an	M	MM-BMDATEN <i>MMBM</i>	Datenbaustein DBBM – Bestandsabweichung Meldeverfahren vorhanden: N = <i>nein</i> J = <i>ja</i>
361-459	099	an	M	RESERVE	Reservfelder
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
460-559	100	an	M	RESERVE	Reservfelder
Daten zum Sachverhalt					
560-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184 und 189. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME. Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: <ul style="list-style-type: none"> – DBME - Meldesachverhalt – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift – DBEU - Europäische VSNR – DBUV - Unfallversicherung – DBKS - Knappschaft/See – DBSO – Sofortmeldung – DBKV – Krankenversicherung
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.5 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-GLEITZONE <i>KENNZGLE</i>	Kennzeichen Gleitzone: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/ Verzicht auf die Gleitzone 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen E = Euro
026-031	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen Euro
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxx
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH <i>KENNZMF</i>	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter
047-047	001	n		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
048-048	001	an	m	KENNZ-SAISONARBEITNEHM ER <i>KENNZSAN</i>	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer N = kein Saisonarbeitnehmer J = Saisonarbeitnehmer
049-147	099	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.6 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. (Leerzeichen) Schreibfehler) oder keine Änderung

4.7 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname
035-054	020	an	K	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens
055-074	020	an	K	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusatz des Geburtsnamens
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmt
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich
084-117	034	an	m	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort

4.8 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leer- zeichen) stehen.
085-093	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz

4.9 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU
005-007	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR

4.10 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUV
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservfelder
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV					
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n <i>UVGDn</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten. Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale) B01 = Entspargung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern C01 = Entspargung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n <i>BBNRUVn</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n <i>MNRn</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
039-053	015	an	m	BBNR-GTS-n <i>BBNRGTn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
054-061	008	an	m	GT-STELLE-n <i>GTSTn</i>	Gefahrtarifstelle
062-067	006	n	M	UV-EG-n <i>UVEGn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
068-071	004	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservfelder

4.11.1 Datenbaustein: DBKS - See

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für S = See-SV
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen gemäß Anlage 7
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSAR TEN <i>VA</i>	Versicherungsarten gemäß Anlage 7 bei - nichtfahrenden Versicherten - Beschäftigung auf ISR-Schiffen - Versicherung kraft Ausstrahlung - Versicherung auf Antrag
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen gemäß Anlage 7
012-013	002	n	K	PATENTE <i>PAT</i>	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente) gemäß Anlage 7
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RVBEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung) N = kein Antrag J = Antrag
015-220	206	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.11.2 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für K = knappschaftliche Sozialversicherung
006-006	001	an	k	AUSBILDUNG KNAPPSCHAFT <i>AUSB-KNV</i>	Stand der Ausbildung (Knappschaft) gemäß Anlage 8
007-150	144	an	M	TAETIGKEITS-SC-KnV <i>TTSC-KNV</i>	Knappschaftlicher Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)
151-158	008	an	m	ENDE BESCHÄFTIGUNGSVE RHÄLTNIS <i>ENDE VS</i>	Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaftlichen Betrieb in der Form: jhjmmmt
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KNV <i>ABKGD KNV</i>	Abkehrgrund Knappschaft
161-184	024	an	m	UNTER TAGE SCHICHTEN <i>UT</i>	Schichten unter Tage
185-220	036	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.12 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmtt

4.13 Datenbaustein: DBKV - Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKV
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld
008-009	002	n	M	SV-TAGE <i>SVTG</i>	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage)
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG-KV</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN-KV</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld
034-041	008	n	M	EINMALIGES-ENTGELT <i>EZEG</i>	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld
069-072	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
073-073	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Rechtskreis: W = <i>altes Bundesland</i> O = <i>neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin</i>
074-081	008	n	M	LAUFENDES-ENTGELT KV/PV <i>LFDKV</i>	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
082-089	008	n	M	LAUFENDES-ENTGELT RV <i>LFDRV</i>	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
090-097	008	n	M	LAUFENDES-ENTGELT ALV <i>LFDAV</i>	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.14 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSVV
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR VSNR	Ist bei der Abfrage leer. Sofern eine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Rückmeldung in der Form: bbttmmjjassp
076-076	001	n	M	KENNZ- RUECKMELDUNG KENNZRM	Ergebnis der Prüfung bei der DSRV 0 = Grundstellung 1 = kein Ergebnis 2 = eindeutiges Ergebnis 3 = kein eindeutiges Ergebnis
077-077	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebs-/Zahlstellenummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.
113-144	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
145-146	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
147-147	001	an	M	MM- UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
148-171	024	an	M	RESERVE	Reservefeld
Kennzeichen, welche Datenbausteine vorhanden sind					
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: J = Anschriftangaben vorhanden
175-200	026	an	M	RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
201-xxx					Es folgen die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 172-174. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSVV: – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.15 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- lertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

4.16 Datenbaustein: DBBM - Bestandsabweichung Meldeverfahren

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe
M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein- Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBM
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-017	012	an	K	AENDERUNG-VSNR AVSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
018-020	003	n	K	AENDERUNG- PERSONENGRUPPE APERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 2 nnn
021-022	002	n	K	AENDERUNG- ABGABEGRUND AGD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 1 nn
023-025	003	an	K	AENDERUNG- STAATSANGEHOERI GKEITS-SC ASASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn
026-026	001	an	K	AENDERUNG-KENNZ- GLEITZONE AKENNZGLE	Kennzeichen Gleitzone: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/ Verzicht auf die Gleitzone 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone
027-034	008	n	K	AENDERUNG- ZEITRAUMBEGINN AZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmtt
035-042	008	n	K	AENDERUNG- ZEITRAUMENDE AZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmtt
043-048	006	an	K	AENDERUNG- ENTGELT AEG	Entgelt in vollen Euro
049-052	004	an	K	AENDERUNG- BEITRAGSGRUPPE ABYGR	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
053-061	009	an	K	AENDERUNG- TAETIGKEITS-SC ATTSC	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxx
062-062	001	an	K	AENDERUNG-KENNZ- RECHTSKREIS AKENNZRK	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
063-063	001	an	K	AENDERUNG-KENNZ- MEHRFACH AKENNZMF	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
064-071	008	n	K	AENDERUNG-ZEITRAUMBEGINN-KV AZRBG-KV	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmt
072-079	008	n	K	AENDERUNG-ZEITRAUMENDE-KV AZREN-KV	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmt
080-087	008	an	K	AENDERUNG-EINMALIGES-ENTGELT AEZEG	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
088-095	008	an	K	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-KV/PV ALFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
096-103	008	an	K	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-RV ALFDRV	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
104-111	008	an	K	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-ALV ALFDAV	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
112-611	500	an	M	RESERVE	Reservfelder

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017

2. Änderung der Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2018; hier: Anpassungen in den technischen Beschreibungen

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.10.2016 wurden unter TOP 3 die Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106 SGB IV beschlossen und im Anschluss durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt. Auf Grundlage einer weitergehenden Bewertung der technischen Umsetzung im XML Format ergeben sich Änderungsbedarfe in den technischen Beschreibungen, die nachfolgend dargestellt sind:

Anlage 1 der Gemeinsame Grundätze – Antrag Entsendung

Versionsnummer

Die Versionsnummer verfügt über fünf Stellen (inklusive der trennenden Punkte), damit eine Unterscheidung der vorgenommen Änderungen erfolgen kann. Die erste numerische Stelle wird bei grundlegenden Anpassungen der Datensatzbeschreibung hochgezählt, die zweite numerische Stelle kann z. B. Änderungen am Wertevorrat abbilden und die dritte numerische Stelle wird bei Erweiterungen der Prüfungen angepasst.

Absendernummer und Empfängernummer

Angleichung der Formulierung an bestehende Beschreibungen.

Angabe des Erstelldatums

Die Angabe eines Datums erfolgt in einem XML Dokument über einheitliche Datentypen. Diese heißen entweder „date“ oder „datetime“ und sind bereits definiert. Diese jeweilige Definition wird in der Anlage 1 nachvollzogen.

Fehlerkennzeichen

Die Rückmeldung von Fehlern erfolgt über eine gesonderte Ausprägung in den Steuerungsdatensätzen, sodass die Übermittlung der fehlerhaften Datensätze künftig entfallen kann. Daher sind die Ausprägungen zum Fehlerverfahren zu streichen.

Aktenzeichen Verursacher

Auf Anregung von Softwareerstellern wird das Aktenzeichen Verursacher zur besseren Identifizierung von Datensätzen in das Verfahren aufgenommen.

Art der Anschrift

Es werden nur zwei Arten von Anschriften unterschieden, wodurch die Anzahl der Inhalte sowie die Länge des Feldes reduziert werden konnten. Die Ausprägung zur Kontaktanschrift ist im XML Schema ein selbständiger Block, wodurch die Ausprägung „3“ sowie das Feld „Anzahl Anschrift“ entfallen können, da diese im XML Schema nicht über ein gesondertes Feld dargestellt werden.

Geschlecht

Die Aufnahme des Feldes Geschlecht dient der korrekten Anrede der Kontaktperson.

Anzahl-BS

Die Angabe zur Anzahl der Beschäftigungsstellen erfolgt nicht über ein gesondertes Feld, sondern wird über Attribute im Schema gelöst. Es ist daher zu streichen.

Land

Aufgrund der anstehenden Einführung des Datenlexikons und dem Wunsch der Softwareersteller folgend, eine einheitliche Verwendung von Feldgruppen sicherzustellen, wurde das Feld „Land“ bei der Anschrift des Arbeitgebers ergänzt.

Anlage 2 der Gemeinsame Grundätze – Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber

Versionsnummer

Die Versionsnummer verfügt über fünf Stellen (inklusive der trennenden Punkte), damit eine Unterscheidung der vorgenommenen Änderungen erfolgen kann. Die erste numerische Stelle wird bei grundlegenden Anpassungen der Datensatzbeschreibung hochgezählt, die zweite numerische Stelle kann z. B. Änderungen am Wertevorrat abbilden und die dritte numerische Stelle wird bei Erweiterungen der Prüfungen angepasst.

Absendernummer und Empfänger Nummer

Angleichung der Formulierung an bestehende Beschreibungen.

Fehlerkennzeichen

Die Rückmeldung von Fehlern erfolgt über eine gesonderte Ausprägung in den Steuerungsdatensätzen, so dass die Übermittlung der fehlerhaften Datensätze entfällt. Daher sind die Ausprägungen zum Fehlerverfahren zu streichen.

Datensatz-ID

Die Datensatz-ID wurde aus Gründen der einheitlichen Ausprägung des Kommunikationsteils aus Punkt 4 in den Kommunikationsteil (Punkt 2) verschoben.

Anlage 3 der Gemeinsame Grundätze – Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber

Die Anpassungen in den Feldern entsprechen der Anlage 2.

Anlage 4 der Gemeinsame Grundätze – Antrag Ausnahmereinbarung

Die Änderungen in den Angaben zur Kommunikation entsprechen der Anlage 1.

Geschlecht

Die Aufnahme des Feldes Geschlecht dient der korrekten Anrede der Kontaktperson.

Land

Aufgrund der anstehenden Einführung des Datenlexikons und dem Wunsch der Softwareersteller folgend, eine einheitliche Verwendung von Feldgruppen sicherzustellen, wurde das Feld „Land“ bei der Anschrift des Arbeitgebers ergänzt.

Anzahl-BS

Die Angabe zur Anzahl der Beschäftigungsbetriebe erfolgt nicht über ein gesondertes Feld, sondern wird über Attribute im Schema gelöst. Es ist daher zu streichen.

Gesamtdauer sowie Begründung

Die Felder Gesamtdauer und Begründung sind vom Arbeitgeber jeweils nur einmal anzugeben und werden in den Punkt 9 verschoben.

Adresszusatz

Die Krankenkassen nutzen keinen Adresszusatz, daher ist dieses Feld aus Gründen der Einheitlichkeit zu streichen.

Arbeitsvertrag

Die DVKA prüft bei einem Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung, ob die Person auch während der Tätigkeit im Ausland über eine arbeitsrechtliche Anbindung in Deutschland verfügt. Aus diesem Grund wurde der Punkt „Arbeitsvertrag“, unter dem konkretere Angaben zur Art der arbeitsrechtlichen Anbindung in Deutschland gemacht werden können, als Pflichtfeld ausgestaltet.

Auch wenn der Arbeitnehmer während der Auslandsbeschäftigung in aller Regel über einen aktiven oder ruhenden Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber in Deutschland verfügen wird, kommt es zuweilen vor, dass er von seinem Arbeitgeber lediglich eine Wiedereinstellungszusage für die Zeit nach seiner Rückkehr erhält. In derartigen Fällen wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst und es besteht keine arbeitsrechtliche Anbindung in Deutschland. Dieser Fall war in der bisherigen Fassung der Ziffer 8 unter „Arbeitsvertrag“ nicht vorgesehen.

Zwar kann der Antragsteller unter Ziffer 8 bei „Ende BV“ angeben, dass das Arbeitsverhältnis mit Antritt der Auslandsbeschäftigung endet. Er würde sich dadurch jedoch in Widerspruch zu den unter „Arbeitsvertrag“ gemachten Angaben setzen.

Zur Auflösung dieses Widerspruchs wird der Punkt „Arbeitsvertrag“ um eine fünfte Antwortmöglichkeit ergänzt. Die Ziffer 5 hat die Ausprägung „Kein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber in Deutschland“.

Länderkennzeichen

Die Aufnahme des Länderkennzeichens bei der Anschrift der ausländischen Beschäftigungsstelle dient der Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

A1-Antrag Entsendung

Stand: ~~28.06.2017~~ 28.06.2017
Gültig ab: 01.01.2018
Version: ~~1.14.1~~

Formatiert: Kapitalchen

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

Inhaltsverzeichnis

1	Datensatz DXA1 - A1-Antrag Entsendung.....	3
2	Angaben zur Kommunikation	4
3	Angaben zum Arbeitnehmer (NAME)	65
4	Angaben zum Arbeitnehmer (ANSCHRIFT/KONTAKTANSCHRIFT).....	76
5	Angaben zum Arbeitnehmer (ZUSTÄNDIGKEIT DRV/ABV).....	87
6	Angaben zur Entsendung (GRUNDDATEN).....	98
7	Angaben zur Entsendung (BESCHÄFTIGUNGSSTELLE).....	109
8	Angaben zur Entsendung (ARBEITNEHMER).....	1140
9	Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (ARBEITSVERHÄLTNIS).....	1342
10	Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (VERANTWORTLICHKEIT AG).....	1443
11	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (GRUNDDATEN AG)	1544
12	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (GESCHÄFTSTÄTIGKEIT)	1645
13	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (WIRTSCHAFTSSEKTOR)	1746
14	Erklärung des Arbeitgebers	1847

1 Datensatz DXA1 - A1-Antrag Entsendung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß,
Ziffern und das Leerzeichen (blank).
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden
Betragfelder ohne Komma dargestellt;
Grundstellung = Null

k = Kannangabe
M = Mussangabe

Bezüglich des Aufbaus der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am
Beginn des Fehlerkatalogs (Anlage 2) verwiesen.

*) Prüfung gemäß DEÜV bedeutet: wie im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur
Sozialversicherung“ beschrieben.

Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen. Die
nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

2 Angaben zur Kommunikation

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
VERSIONS-NR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <u>1.0.0 – 9.9.9</u>	M	<u>an</u>	<u>005</u>
ABSENDER- NUMMER	<u>Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER).</u> <u>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</u> <u>nnnnnnnn</u> <u>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben.</u> <u>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.)</u> <u>Annnnnnn</u>	M	<u>an</u>	<u>008</u>
EMPFAENGER- NUMMER	<u>Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).</u> <u>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</u> <u>nnnnnnnn</u> <u>In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.</u> <u>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.)</u> <u>Annnnnnn</u>	M	<u>an</u>	<u>008</u>
DATUM- ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <u>Jhjj-mm-tt (Datum)</u> <u>Hh:mm:ss (Uhrzeit)</u>	M	<u>an</u>	<u>021</u>
PRODUKT- IDENTIFIER	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	M	<u>an</u>	<u>007</u>
MODIFIKATIONS- IDENTIFIER	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.	M	<u>an</u>	<u>008</u>

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
<u>DATENSATZ-ID</u>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den <u>Ersteller</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>032</u>
<u>AKTENZEICHEN- VERURSACHER</u>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/ der Beschäftigten	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>020</u>
<u>KENNZ-STORNO</u>	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: J = Stornierung	k	an	001

3 Angaben zum Arbeitnehmer (NAME)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
GESCHLECHT	Geschlecht des Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt	M	an	001
VORNAME	Vorname des Arbeitnehmers	M	an	030
FAMILIENNAME	Familienname des Arbeitnehmers	M	an	030
VORSATZWORT	Vorsatzwort des Arbeitnehmers gemäß Anlage 6 <u>des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u>	k	an	020
NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des Arbeitnehmers gemäß Anlage 7 <u>des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u>	k	an	020
TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des Arbeitnehmers	k	an	020
GEBURTSNAME	Geburtsname	M	an	030
GEBURTSDATUM	Geburtsdatum des Arbeitnehmers im Format: <u>Jhjj-mm-tt</u>	M	<u>an</u>	<u>010</u>
GEBURTSORT	Geburtsort des Arbeitnehmers	M	an	034
VSNR	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers in der Form: <u>bbtmmjjassp</u>	<u>k</u>	an	012
STAATSANGEHOERIGKEIT	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 <u>des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u> nnn	M	<u>an</u>	003

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

4 Angaben zum Arbeitnehmer (ANSCHRIFT/KONTAKTANSCHRIFT)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
ART-DER-ANSCHRIFT	Art der Anschrift des Arbeitnehmers 1 = Anschrift im Wohnstaat 2 = Anschrift im Aufenthaltsstaat	M	n	001
STRASSE	Straße des Arbeitnehmers	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer des Arbeitnehmers	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz des Arbeitnehmers	k	an	040
PLZ	Postleitzahl des Wohnortes des Arbeitnehmers (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	M	an	010
ORT	Wohnort des Arbeitnehmers	M	an	034
LAND	<u>Länderschlüssel</u> des Wohnortes des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	<u>an</u>	003

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
<u>GESCHLECHT</u>	Geschlecht der Kontaktperson <u>M = männlich</u> <u>W = weiblich</u> <u>X = unbestimmt</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>001</u>
VORNAME	Vorname der Kontaktperson des Arbeitnehmers	M	an	030
FAMILIENNAME	Familienname der Kontaktperson des Arbeitnehmers	M	an	030
<u>STRASSE</u>	<u>Straße des Arbeitnehmers</u>	<u>k</u>	<u>an</u>	<u>033</u>
<u>HAUS-NR</u>	<u>Hausnummer des Arbeitnehmers</u>	<u>k</u>	<u>an</u>	<u>009</u>
<u>ADRESSZUSATZ</u>	<u>Anschriftenzusatz des Arbeitnehmers</u>	<u>k</u>	<u>an</u>	<u>040</u>
<u>PLZ</u>	<u>Postleitzahl des Wohnortes des Arbeitnehmers (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>010</u>
<u>ORT</u>	<u>Wohnort des Arbeitnehmers</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>034</u>
<u>LAND</u>	<u>Länderschlüssel</u> des Wohnortes des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>003</u>

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

5 Angaben zum Arbeitnehmer (ZUSTÄNDIGKEIT DRV/ABV)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
NAME-PKV	Name der <u>privaten</u> Krankenversicherung des Arbeitnehmers	M	an	030
STRASSE	Straße des privaten Krankenversicherungsunternehmens	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer des privaten Krankenversicherungsunternehmens	k	an	009
PLZ	Postleitzahl des privaten Krankenversicherungsunternehmens (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	M	an	010
ORT	Wohnort des privaten Krankenversicherungsunternehmens	M	an	034
NAME-VERSORGUNGSWERK	Name des Versorgungswerkes	M	an	030
MITGLIEDSNUMMER	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden	M	an	017
STRASSE	Straße des Versorgungswerkes	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer des Versorgungswerkes	k	an	009
PLZ	Postleitzahl des Versorgungswerkes (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	M	an	010
ORT	Wohnort des Versorgungswerkes	M	an	034
NAME-EINZUGSSTELLE	Name der Einzugsstelle des Arbeitnehmers gemäß § 28i SGB IV	M	an	030
STRASSE	Straße der Einzugsstelle des Arbeitnehmers	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer der Einzugsstelle des Arbeitnehmers	k	an	009
PLZ	Postleitzahl der Einzugsstelle des Arbeitnehmers (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	M	an	010
ORT	Ort der Einzugsstelle des Arbeitnehmers	M	an	034

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

6 Angaben zur Entsendung (GRUNDDATEN)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
MITGLIEDSSTAAT	Mitgliedstaat in den die Entsendung erfolgt <u>Länderschlüssel</u> gemäß Anlage 8 <u>des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u> <u>nnn</u>	M	n	003
BEFRISTUNG	Die Entsendung ist vertraglich im Vorhinein befristet: J = Ja N = Nein	M	an	001
BEGINN	Beginn des Entsendungszeitraums <u>Jhjj-mm-tt</u>	<u>k</u>	<u>an</u>	<u>010</u>
ENDE	Ende des Entsendungszeitraums <u>Jhjj-mm-tt</u>	<u>k</u>	<u>an</u>	<u>010</u>
TAETIGKEIT	Ausgeübte Tätigkeit im Ausland gemäß Tätigkeitsschlüssel der BA (Stellen 1-5) <u>nnnnn</u>	M	n	005

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

7 Angaben zur Entsendung (BESCHÄFTIGUNGSSTELLE)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
ART	Art der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat: 1 = Beschäftigungsstelle 2 = keine feste Beschäftigungsstelle	M	n	001
NAME	Name der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	M	an	030
STRASSE	Straße der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	k	an	040
PLZ	Postleitzahl der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	M	an	010
ORT	Ort der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	M	an	034
BESCHAEFTIGUNGSSTAAT	<u>Länderschlüssel</u> des Beschäftigungsstaates des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 <u>des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u> <u>nnn</u>	M	n	003

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

8 Angaben zur Entsendung (ARBEITNEHMER)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
BISHERIGER-EINSATZ	<u>Der</u> Arbeitnehmer hat bereits in den letzten 2 Monaten im Beschäftigungsstaat gearbeitet J = Ja N = Nein	M	an	001
BEGINN-EZ	Beginn des <u>Entsendungszeitraums</u> <u>Jhjj-mm-tt</u>	M	<u>an</u>	<u>010</u>
ENDE-EZ	Endes des <u>Entsendungszeitraums</u> <u>Jhjj-mm-tt</u>	M	<u>an</u>	<u>010</u>
AN-UEBERLASSUNG	Die entsandte Person wird von dem Unternehmen, zu dem sie entsandt wird, einem anderen Unternehmen überlassen: J = Ja N = Nein	M	an	001
AN-ABLOESUNG	Die entsandte Person löst eine zuvor entsandte Person ab: J = Ja N = Nein Bei Angabe = Ja folgen die Felder zur Ablösung einer zuvor entsandten Person	M	an	001
GESCHLECHT	Geschlecht des abzulösenden Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt	M	an	001
VORNAME	Vorname des abzulösenden Arbeitnehmers	M	an	030
FAMILIENNAME	Familienname des abzulösenden Arbeitnehmers	M	an	030
VORSATZWORT	Vorsatzwort des abzulösenden Arbeitnehmers <u>gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u>	k	an	020
NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des abzulösenden Arbeitnehmers <u>gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u>	k	an	020
TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des abzulösenden Arbeitnehmers	k	an	020
GEBURTSDATUM	Geburtsdatum des abzulösenden Arbeitnehmers im Format: <u>Jhjj-mm-tt</u>	M	<u>an</u>	<u>010</u>
BEGINN-GEZ	Beginn des geplanten Entsendungszeitraums <u>Jhjj-mm-tt</u>	M	<u>an</u>	<u>010</u>
ENDE-GEZ	Endes des geplanten Entsendungszeitraums <u>Jhjj-mm-tt</u>	M	<u>an</u>	<u>010</u>
BEGINN-TEZ	Beginn des tatsächlichen Entsendungszeitraums <u>Jhjj-mm-tt</u>	M	<u>an</u>	<u>010</u>
ENDE-TEZ	Ende des tatsächlichen Entsendungszeitraums	M	<u>an</u>	<u>010</u>

TOP02_Änd.GG A1_01.2018_Anlage 1A1_Anlage 1 (GG) 1.1

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

Version 1.1

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
	<u>Jhjj-mm-tt</u>			
GRUND	Grund für die Ablösung: 1 = Erkrankung der zuvor entsandten Person 2 = Kündigung der zuvor entsandten Person 3 = betriebsbedingter Personalwechsel	M	n	001

9 Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (ARBEITSVERHÄLTNIS)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
BESCHAEFTIGT-SEIT	Die entsandte Person ist beschäftigt seit:	M	n	008
TAETIGKEIT	Ausgeübte Tätigkeit in Deutschland gemäß Tätigkeits- schlüssel der BA (Stellen 1-5) <u>nnnnn</u>	M	n	005
SV-BEITRAEGE	Wurde vor dem Beginn der Entsendung für mindestens 1 Monat SV-Beiträge gezahlt: J = Ja N = Nein	M	an	001
EG-ANSPRUCH	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch der entsandten Per- son richtet sich gegen den <u>Arbeitgeber in Deutschland</u> : J = Ja N = Nein	M	an	001

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

10 Angaben zur Beschäftigung in Deutschland (VERANTWORTLICHKEIT AG)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
ANWERBUNG	Ausschließlich der AG entscheidet über die Anwerbung <u>der entsandten Person</u> J = Ja N = Nein	M	an	001
ARBEITSVERTRAG	Ausschließlich der AG entscheidet über den Arbeitsvertrag mit der entsandten Person: J = Ja N = Nein	M	an	001
ENTLASSUNG	Ausschließlich der AG entscheidet über die Entlassung der entsandten Person: J = Ja N = Nein	M	an	001
AUFGABEN	Ausschließlich der entsendende AG entscheidet über die <u>wesentlichen Aufgaben der entsandten Person</u> im Beschäftigungsstaat: J = Ja N = Nein	M	an	001

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

11 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (GRUNDDATEN AG)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
NAME	Name des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	030
STRASSE	Straße des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz des Arbeitgebers	k	an	040
PLZ	Postleitzahl des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	010
ORT	Ort des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	034
LAND	<u>Länderschlüssel des Ortes an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u> nnn	M	an	003
TELEFON	Telefonnummer des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	020
FAX	Faxnummer des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	020
E-MAIL	E-Mail Adresse des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	070
RECHTSFORM	Rechtsform des Arbeitgebers in Deutschland 1 = Personen oder Kapitalgesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH, AG) 2 = Öffentlicher Arbeitgeber (z.B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung <u>des</u> öffentlichen Rechts) 3 = Sonstiges (z.B. eingetragener Verein)	M	n	001
BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland nnnnnnnn	M	n	008
GESCHLECHT	Geschlecht der Kontaktperson beim Arbeitgeber in Deutschland M = männlich W = weiblich X = unbestimmt	k	an	001
VORNAME	Vorname der Kontaktperson beim Arbeitgeber in Deutschland	k	an	030
FAMILIENNAME	Familienname der Kontaktperson beim Arbeitgeber in Deutschland	k	an	030

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

12 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (GESCHÄFTSTÄTIGKEIT)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
UMSATZANTEIL	Erwirtschaftet das Unternehmen mehr als 25% seines Umsatzes in Deutschland: J = Ja N = Nein	M	an	001
PERSONAL	Sind mehr als 25% der Arbeitnehmer in Deutschland tätig J = Ja N = Nein	M	an	001

13 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (WIRTSCHAFTSSEKTOR)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
WIRTSCHAFTSSEKTOR	Angabe zum Wirtschaftssektor	M	n	002
	01 = Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 02 = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 03 = Verarbeitendes Gewerbe 04 = Energieversorgung 05 = Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen 06 = Baugewerbe 07 = Groß- und Einzelhandel 08 = Verkehr (außer <u>Güterbeförderung</u> im Straßenverkehr) und Lagerei 09 = Verkehr (<u>Güterbeförderung</u> im Straßenverkehr) 10 = Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie 11 = Information und Kommunikation 12 = Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 13 = <u>Grundstücks-</u> und Wohnungswesen 14 = Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen oder technischen Dienstleistungen 15 = Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (außer Vermittlung und <u>Überlassung</u> von <u>Arbeitskräften</u>) 16 = Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften 17 = Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung 18 = Erziehung und Unterricht 19 = Gesundheits- und Sozialwesen 20 = Kunst, Unterhaltung und Erholung 21 = Erbringung von sonstigen Dienstleistungen 22 = Private Haushalte			

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

14 Erklärung des Arbeitgebers

Wir erklären als Arbeitgeber der entsandten Person ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Uns ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Beschäftigungsstaat von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und - auch irrtümlich - falsche Angaben in diesem Fragebogen zum Widerruf der Bescheinigung A1 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates führen können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume. Wir verpflichten uns, die für diesen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren.

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
ANGABEN	Die Angaben entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-1	Die Informationspflichten sind bekannt, bei nicht erfolgter oder geänderter Entsendung: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-2	Die Informationspflichten sind bekannt, bei Unterbrechung von 2 Monaten / vorzeitiger Beendigung: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-3	Die Informationspflichten sind bekannt, bei Einsatz bei einem anderen Arbeitgeber oder Versetzung: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-4	Die Informationspflichten sind bekannt, bei weiterer Beschäftigung im Beschäftigungsstaat: J = Ja N = Nein	M	an	001

Formatiert: Unterstrichen,
Rechtschreibung und Grammatik nicht
prüfen

A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber

Stand: ~~28.06.2017~~ 28.06.2017
Gültig ab: 01.01.2018
Version: ~~1.14.1~~

Formatiert: Kapitalchen

Formatiert: Unterstrichen

Inhaltsverzeichnis

1	Datensatz - DXAB - A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber.....	3
2	Angaben zur Kommunikation	4
3	Angaben zum Arbeitnehmer.....	5
4	Identifikationsangaben zum Arbeitgeber.....	6

1 Datensatz - DXAB - A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß,
Ziffern und das Leerzeichen (blank).

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden
Betragfelder ohne Komma dargestellt;
Grundstellung = Null

k = Kannangabe

M = Mussangabe

Bezüglich des Aufbaus der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am
Beginn des Fehlerkatalogs (Anlage 2) verwiesen.

*) Prüfung gemäß DEÜV bedeutet: wie im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur
Sozialversicherung“ beschrieben.

Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen. Die
nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist für die technische Umsetzung nicht maßgeb-
lich.

2 Angaben zur Kommunikation

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
VERSIONS-NR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <u>1.0.0 – 9.9.9</u>	M	<u>an</u>	<u>005</u>
<u>ABSENDER- NUMMER</u>	<u>Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER).</u> <u>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</u> <u>nnnnnnnn</u> <u>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben.</u> <u>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.)</u> <u>Annnnnnn</u>	M	<u>an</u>	<u>008</u>
<u>EMPFAENGER- NUMMER</u>	<u>Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).</u> <u>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</u> <u>nnnnnnnn</u> <u>In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.</u> <u>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</u> <u>Annnnnnn</u>	M	<u>an</u>	<u>008</u>
DATUM- ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <u>Jhjj-mm-tt (Datum)</u> <u>Hh:mm:ss (Uhrzeit)</u>	M	<u>an</u>	<u>021</u>
<u>DATENSATZ-ID</u>	<u>Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller</u>	k	<u>an</u>	<u>032</u>
KENNZ-STORNO	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: J = Stornierung	k	<u>an</u>	<u>001</u>

3 Angaben zum Arbeitnehmer

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
GESCHLECHT	Geschlecht des Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt	M	an	001
VORNAME	Vorname des Arbeitnehmers	M	an	030
FAMILIENNAME	Familienname des Arbeitnehmers	M	an	030
VORSATZWORT	Vorsatzwort des Arbeitnehmers <u>gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u>	k	an	020
NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des Arbeitnehmers <u>gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u>	k	an	020
TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des Arbeitnehmers	k	an	020
VSNR	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers in der Form: bbttmmjjassp	M	an	012

4 Identifikationsangaben zum Arbeitgeber

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
DATENSATZ-ID-URSPRUNG	Datensatz-ID der Ursprungsmeldung	M	an	032
<u>AZVU URSPRUNGSMELDUNG</u>	<u>Das Aktenzeichen Verursacher der Ursprungsmeldung des Arbeitgebers</u> <u>z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/ der Beschäftigten</u>	K	<u>an</u>	<u>020</u>
<u>BBNR VU</u>	<u>Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland</u>	M	<u>n</u>	<u>008</u>

A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber

Stand: 28.06.2017
Gültig ab: 01.01.2018
Version: 1.1

Inhaltsverzeichnis

1	Datensatz DXAA - A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber	3
2	Angaben zur Kommunikation	4
3	Angaben zum Arbeitnehmer	5
4	Identifikationsangaben zum Arbeitgeber.....	6
5	Ablehnung	7

1 Datensatz DXAA - A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß,
Ziffern und das Leerzeichen (blank).

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden
Betragfelder ohne Komma dargestellt;

Grundstellung = Null

k = Kannangabe

M = Mussangabe

Bezüglich des Aufbaus der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am
Beginn des Fehlerkatalogs (Anlage 2) verwiesen.

- *) Prüfung gemäß DEÜV bedeutet: wie im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur
Sozialversicherung“ beschrieben.

Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen.

Die nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

2 Angaben zur Kommunikation

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
VERSIONS-NR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 1.0.0 – 9.9.9	M	<u>an</u>	<u>005</u>
<u>ABSENDER- NUMMER</u>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <u>nnnnnnnn</u> In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <u>Annnnnnn</u>	M	<u>an</u>	<u>008</u>
<u>EMPFAENGER- NUMMER</u>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <u>nnnnnnnn</u> In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <u>Annnnnnn</u>	M	<u>an</u>	<u>008</u>
DATUM- ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <u>Jhjj-mm-tt (Datum)</u> <u>Hh:mm:ss (Uhrzeit)</u>	M	<u>an</u>	<u>021</u>
<u>DATENSATZ-ID</u>	<u>Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller</u>	k	<u>an</u>	<u>032</u>
KENNZ-STORNO	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: J = Stornierung	k	<u>an</u>	<u>001</u>

3 Angaben zum Arbeitnehmer

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
GESCHLECHT	Geschlecht des Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt	M	an	001
VORNAME	Vorname des Arbeitnehmers	M	an	030
FAMILIENNAME	Familienname des Arbeitnehmers	M	an	030
VORSATZWORT	Vorsatzwort des Arbeitnehmers <u>gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u>	k	an	020
NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des Arbeitnehmers <u>gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u>	k	an	020
TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des Arbeitnehmers	k	an	020
VSNR	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers in der Form: bbttmmjjassp	<u>M</u>	an	012

4 Identifikationsangaben zum Arbeitgeber

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
DATENSATZ-ID-URSPRUNG	Datensatz-ID der Ursprungsmeldung	M	an	032
AZVU_URSPRUNGSMELDUNG	Aktenzeichen Versursacher der Ursprungsmeldung des Arbeitgebers z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/ der Beschäftigten	k	an	020
BBNR_VU	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland	M	n	008

5 Ablehnung

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
GRUND	<p>Gründe für die Ablehnung</p> <p>01 = Beantragung bei <u>einer unzuständigen Stelle</u></p> <p>02 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)</p> <p>03 = Gebietlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Entsendung erfolgt außerhalb EU / EWR / CH)</p> <p>04 = Fehlende Befristung der Entsendung</p> <p>05 = Entsendung über 24 Monate (Antrag direkt > 24 Monate)</p> <p>06 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger <u>Entsendungszeiten</u>)</p> <p>07 = Arbeitnehmer wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen</p> <p>08 = Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland</p> <p>09 = Arbeitnehmer unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht <u>mindestens 1 Monat</u> deutschem Recht</p> <p>10 = <u>Entgeltanspruch</u> nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber</p> <p>11 = Arbeitsrechtliche Anbindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend</p> <p>12 = <u>Arbeitnehmer ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt</u></p> <p>13 = <u>Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend</u></p> <p>14 = Arbeitgeber kommt Informationspflichten nicht nach</p> <p>15 = unvollständige bzw. unplausible Angaben</p>	M	n	002

- unbesetzt -

A1-Antrag Ausnahmevereinbarung

Stand: 28.06.2017
Gültig ab: 01.01.2018
Version: 1.1

Inhaltsverzeichnis

1	Datensatz DXAV - A1-Antrag Ausnahmevereinbarung.....	3
2	Angaben zur Kommunikation	4
3	Angaben zum Arbeitnehmer (NAME)	6
4	Angaben zum Arbeitnehmer (ANSCHRIFT/KONTAKTANSCHRIFT).....	7
5	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (GRUNDDATEN)	8
6	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (GESCHÄFTSTÄTIGKEIT)	9
7	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (WIRTSCHAFTSSEKTOR)	10
8	Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (ARBEITSVERHÄLTNIS).....	11
9	Angaben zur Beschäftigung im Ausland (BESCHÄFTIGUNG AUSLAND).....	13
10	Angaben zur Beschäftigung im Ausland (AUSLANDSBESCHÄFTIGUNG)	14
11	Angaben zur Beschäftigung im Ausland (EINSATZORTE)	15
12	Angaben zur Beschäftigung im Ausland (RAHMENBEDINGUNGEN)	16
13	Ergänzende Angaben (ALLGEMEIN)	17
14	Ergänzende Angaben (BEVOLLMÄCHTIGTE STELLE).....	18
15	Ergänzende Angaben (ANSPRECHPARTNER).....	19
16	Ergänzende Angaben (EINZUGSSTELLE).....	20
17	Angaben Antragspflichtversicherung RV	21
18	Erklärung.....	22

1 Datensatz DXAV - A1-Antrag Ausnahmevereinbarung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen; erlaubte Inhalte sind Buchstaben inkl. Umlaute sowie ß,
Ziffern und das Leerzeichen (blank).

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden
Betragfelder ohne Komma dargestellt;

Grundstellung = Null

k = Kannangabe

M = Mussangabe

Bezüglich des Aufbaus der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am
Beginn des Fehlerkatalogs (Anlage 2) verwiesen.

- *) Prüfung gemäß DEÜV bedeutet: wie im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur
Sozialversicherung“ beschrieben.

Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen. Die
nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

2 Angaben zur Kommunikation

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
VERSIONS-NR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 1.0.0 – 9.9.9	M	an	005
<u>ABSENDER-NUMMER</u>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <u>nnnnnnnn</u> In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <u>Annnnnnn</u>	M	an	008
<u>EMPFAENGER-NUMMER</u>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <u>nnnnnnnn</u> In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <u>Annnnnnn</u>	M	an	008
DATUM-ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <u>Jhjj-mm-tt (Datum)</u> <u>Hh:mm:ss (Uhrzeit)</u>	M	an	021
PRODUKT-IDENTIFIER	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	M	an	007
MODIFIKATIONS-IDENTIFIER	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.	M	an	008
<u>DATENSATZ-ID</u>	<u>Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller</u>	M	an	032
<u>AKTENZEICHEN-VERURSACHER</u>	<u>Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.</u> z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/ der Beschäftigten	M	an	020

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
KENNZ-STORNO	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: J = Stornierung	k	an	001

3 Angaben zum Arbeitnehmer (NAME)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
GESCHLECHT	Geschlecht des Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt	M	an	001
VORNAME	Vorname des Arbeitnehmers	M	an	030
FAMILIENNAME	Familienname <u>des Arbeitnehmers</u>	M	an	030
VORSATZWORT	Vorsatzwort des Arbeitnehmers <u>gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u>	k	an	020
NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des Arbeitnehmers <u>gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u>	k	an	020
TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) <u>des Arbeitnehmers</u>	k	an	020
GEBURTSNAME	Geburtsname	M	an	030
GEBURTSDATUM	Geburtsdatum des Arbeitnehmers im Format: <u>Jhjj-mm-tt</u>	M	<u>an</u>	<u>010</u>
GEBURTSORT	Geburtsort	M	an	034
VSNR	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers in der Form: <u>bbttmmjjassp</u>	<u>k</u>	an	012
STAATSANGEHOERIGKEIT	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 <u>des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u> nnn	M	<u>an</u>	003

4 Angaben zum Arbeitnehmer (ANSCHRIFT/KONTAKTANSCHRIFT)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
ART-DER-ANSCHRIFT	Art der Anschrift des Arbeitnehmers <u>1</u> = Anschrift im Wohnstaat <u>2</u> = Anschrift im Aufenthaltsstaat	M	n	001
STRASSE	Straße des Arbeitnehmers	<u>k</u>	an	033
HAUS-NR	Hausnummer des Arbeitnehmers	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz des Arbeitnehmers	k	an	040
PLZ	Postleitzahl <u>des Wohnortes des Arbeitnehmers</u> (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	M	an	010
ORT	Wohnort des Arbeitnehmers	M	an	034
LAND	<u>Länderschlüssel</u> des Wohnortes des Arbeitnehmers <u>gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u> <u>nnn</u>	M	an	003

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
<u>GESCHLECHT</u>	<u>Geschlecht der Kontaktperson</u> <u>M = männlich</u> <u>W = weiblich</u> <u>X = unbestimmt</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>001</u>
VORNAME	Vorname der Kontaktperson des Arbeitnehmers	M	an	030
FAMILIENNAME	Familienname der Kontaktperson des Arbeitnehmers	M	an	030
<u>STRASSE</u>	<u>Straße des Arbeitnehmers</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>033</u>
<u>HAUS-NR</u>	<u>Hausnummer des Arbeitnehmers</u>	<u>k</u>	<u>an</u>	<u>009</u>
<u>ADRESSZUSATZ</u>	<u>Anschriftenzusatz des Arbeitnehmers</u>	<u>k</u>	<u>an</u>	<u>040</u>
<u>PLZ</u>	<u>Postleitzahl des Wohnortes des Arbeitnehmers</u> (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>010</u>
<u>ORT</u>	<u>Wohnort des Arbeitnehmers</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>034</u>
<u>LAND</u>	<u>Länderschlüssel</u> des Wohnortes des Arbeitnehmers <u>gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u> <u>nnn</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>003</u>

5 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (GRUNDDATEN)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
NAME	Name des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	030
STRASSE	Straße des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz des Arbeitnehmers	k	an	040
PLZ	Postleitzahl des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	010
ORT	Ort des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	034
LAND	<u>Länderschlüssel des Ortes an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"</u> nnn	M	an	003
TELEFON	Telefonnummer des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	020
FAX	Faxnummer des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	020
E-MAIL	E-Mail Adresse des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	070
RECHTSFORM	Rechtsform des Arbeitgebers in Deutschland 1 = Personen oder Kapitalgesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH, AG) 2 = Öffentlicher Arbeitgeber (z.B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung <u>des</u> öffentlichen Rechts) 3 = Sonstiges (z.B. eingetragener Verein)	M	n	001
BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland nnnnnnnn	M	n	008

6 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (GESCHÄFTSTÄTIGKEIT)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
UMSATZANTEIL	Erwirtschaftet das Unternehmen mehr als 25% seines Umsatzes in Deutschland: J = Ja N = Nein	M	an	001
PERSONAL	Sind mehr als 25% der Arbeitnehmer in Deutschland tätig J = Ja N = Nein	M	an	001

7 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (WIRTSCHAFTSSEKTOR)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
WIRTSCHAFTSSEKTOR	Angabe zum Wirtschaftssector 01 = Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 02 = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 03 = Verarbeitendes Gewerbe 04 = Energieversorgung 05 = Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen 06 = Baugewerbe 07 = Groß- und Einzelhandel 08 = Verkehr (außer <u>Güterbeförderung</u> im Straßenverkehr) und Lagerei 09 = Verkehr (<u>Güterbeförderung</u> im Straßenverkehr) 10 = Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie 11 = Information und Kommunikation 12 = Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 13 = <u>Grundstücks-</u> und Wohnungswesen 14 = Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen oder technischen Dienstleistungen 15 = Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (außer Vermittlung und <u>Überlassung</u> von <u>Arbeitskräften</u>) 16 = Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften 17 = Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung 18 = Erziehung und Unterricht 19 = Gesundheits- und Sozialwesen 20 = Kunst, Unterhaltung und Erholung 21 = Erbringung von sonstigen Dienstleistungen 22 = Private Haushalte	M	n	002

8 Angaben zum Arbeitgeber in Deutschland (ARBEITSVERHÄLTNIS)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
BEGINN	Beginn der Beschäftigung in <u>Deutschland</u> Jhjj-mm-tt	M	<u>an</u>	<u>010</u>
TAETIGKEIT	Ausgeübte Tätigkeit in Deutschland gemäß Tätigkeits- schlüssel der BA (Stellen 1-5) <u>nnnnn</u>	M	n	005
GELTUNG	Für die im Ausland eingesetzte Person galten unmittelbar vor der aktuellen Auslandsbeschäftigung für mindestens zwei Monate die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit: J = Ja N = Nein	M	an	001
ARBEITSVERTRA G	Der Arbeitsvertrag <u>besteht</u> ausschließlich mit dem Arbeitge- ber <u>in</u> Deutschland: 1 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht unverändert weiter: Ent- geltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland 2 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht weiter und wurde um eine Entsendevereinbarung ergänzt: Entgeltanspruch gegen- über dem Arbeitgeber in Deutschland 3 = Nein, der Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber in Deutschland ruht: Vereinbarung / Vertrag mit dem Arbeitge- ber im Ausland 4 = Nein, es bestehen aktive Arbeitsverträge mit dem Ar- beitgeber in Deutschland und im Ausland: Entgeltanspruch richtet sich <u>auch</u> gegen den Arbeitgeber im Ausland <u>5 = Kein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber in Deutschland</u>	M	<u>n</u>	001
<u>BERICHTSPFLICH T</u>	Es bestehen weiterhin <u>Berichtspflichten</u> gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland J = Ja N = Nein	M	an	001
ALTERSVORSOR GE	Der in Deutschland ansässige Arbeitgeber führt die betrieb- liche Altersvorsorge fort J = Ja N = Nein	M	an	001
EINSATZZEITEN	Der in Deutschland ansässige Arbeitgeber wertet die Ein- satzzeiten im Ausland als Beschäftigungszeiten J = Ja N = Nein	M	an	001

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
ENDE-BV	Der Arbeitsvertrag mit dem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber endet/endete zum: <u>Jhjj-mm-tt</u>	k	<u>an</u>	<u>010</u>

9 Angaben zur Beschäftigung im Ausland (BESCHÄFTIGUNG AUSLAND)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
BEGINN	Beginn des Antragszeitraums Jhjj-mm-tt	M	<u>an</u>	<u>010</u>
ENDE	Endes des Antragszeitraums Jhjj-mm-tt	M	<u>an</u>	<u>010</u>
TAETIGKEIT	Ausgeübte Tätigkeit im Ausland gemäß Tätigkeitsschlüssel der BA (Stellen 1-5) nnnnn	M	n	005
VORHERIGE-BESCHAEFTIGUNG	In den letzten 2 Jahren vor Beginn des Antragszeitraums hat die Person im Mitgliedstaat gearbeitet: J = Ja N = Nein	M	an	001
<u>GESAMTDAUER</u>	<u>Die Gesamtdauer der Beschäftigung der Person im Mitgliedsstaat beträgt unter Berücksichtigung des aktuellen Antragszeitraums mehr als 5 Jahre:</u> J = Ja N = Nein	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>001</u>
<u>BEGRUENDUNG</u>	<u>Begründung, aus welchem Grund in diesem Einzelfall die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit gerechtfertigt sind.</u>	<u>k</u>	<u>an</u>	<u>100</u> <u>0</u>

10 Angaben zur Beschäftigung im Ausland (GGF. VORHERIGE BESCHÄFTIGUNG)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
BEGINN	Beginn des Einsatzzeitraums <u>Jhjj-mm-tt</u>	M	<u>an</u>	<u>010</u>
ENDE	Endes des Einsatzzeitraums <u>Jhjj-mm-tt</u>	M	<u>an</u>	<u>010</u>
NAME	Name der Beschäftigungsstelle im Ausland	M	an	030
ORT	Ort der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	M	an	034
LAND	<u>Länderschlüssel</u> des Wohnortes im Beschäftigungsstaat des Arbeitnehmers <u>nnn</u>	M	an	003

11 Angaben zur Beschäftigung im Ausland (EINSATZORTE)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
NAME	Name/Firmenbezeichnung <u>am Einsatzort</u>	M	an	030
STRASSE	Straße des Einsatzortes	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer des Einsatzortes	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz des Einsatzortes	k	an	040
PLZ	Postleitzahl des Einsatzortes	M	an	010
ORT	Einsatzort	M	an	034
LAND	<u>Länderschlüssel des Wohnortes im Beschäftigungsstaat des Arbeitnehmers</u> <u>nnn</u>	<u>M</u>	<u>an</u>	<u>003</u>

12 Angaben zur Beschäftigung im Ausland (RAHMENBEDINGUNGEN)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
UNTERNEHMENS VERBUND	Die Beschäftigung wird bei einem verbundenen Unternehmen ausgeübt (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) J = Ja N = Nein	M	an	001

13 Ergänzende Angaben (ALLGEMEIN)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
SCHRIFTWECHS EL	Der Schriftwechsel erfolgt mit folgender Stelle: <u>1</u> = Schriftwechsel mit dem Arbeitgeber <u>2</u> = Schriftwechsel mit der bevollmächtigten Stelle	M	n	<u>001</u>

14 Ergänzende Angaben (BEVOLLMÄCHTIGTE STELLE)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
NAME	Name der bevollmächtigten Stelle	M	an	030
STRASSE	Straße der bevollmächtigten Stelle	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer der bevollmächtigten Stelle	k	an	009
ADRESSZUSATZ	Anschritenzusatz der bevollmächtigten Stelle	k	an	040
PLZ	Postleitzahl der bevollmächtigten Stelle	M	an	010
ORT	Ort der bevollmächtigten Stelle	M	an	034

15 Ergänzende Angaben (ANSPRECHPARTNER)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
GESCHLECHT	Geschlecht des Ansprechpartners M = männlich W = weiblich X = unbestimmt	M	an	001
VORNAME	Vorname des Ansprechpartners	M	an	030
FAMILIENNAME	Familiename des Ansprechpartners	M	an	030
VORSATZWORT	Vorsatzwort des Ansprechpartners	<u>k</u>	an	020
NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des Ansprechpartners	K	an	020
TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) <u>des Ansprechpartners</u>	K	an	020
TELEFON	Telefonnummer des Ansprechpartners	M	an	020
FAX	Faxnummer des Ansprechpartners	K	an	020
E-MAIL	E-Mail Adresse des Ansprechpartners	<u>k</u>	an	070
AKTENZEICHEN	Aktenzeichen für den Schriftwechsel	M	an	032

16 Ergänzende Angaben (EINZUGSSTELLE)

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
NAME-EINZUGSSTELLE	Name der Einzugsstelle des <u>Arbeitnehmers</u> gemäß § 28i <u>SGB IV</u>	M	an	030
STRASSE	Straße der Einzugsstelle des Arbeitnehmers	k	an	033
HAUS-NR	Hausnummer der Einzugsstelle des Arbeitnehmers	k	an	009
PLZ	Postleitzahl der Einzugsstelle des Arbeitnehmers (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	M	an	010
ORT	Ort der Einzugsstelle des Arbeitnehmers	M	an	034

17 Angaben Antragspflichtversicherung RV

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
ANTRAG- PFLICHTVERS-RV	Antrag auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wird gestellt J = Ja N = Nein	M	an	001

18 Erklärung

Wir erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Uns ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Ausland von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und - auch irrtümlich - falsche Angaben in diesem Fragebogen zum Widerruf der Ausnahmerevereinbarung und damit nicht zur Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit führen können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.

Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Lg
ANGABEN	Die Angaben entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-1	Während der Beschäftigung im Ausland werden weiterhin die Melde- und Beitragspflichten zur deutschen Sozialversicherung erfüllt: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-2	Änderungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen werden umgehend bekanntgegeben: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-3	Informationen über eine weitere Beschäftigung im Beschäftigungsstaat werden bekanntgegeben: J = Ja N = Nein	M	an	001
INFO PFLICHT-4	Die Erklärung darüber, dass die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften im Interesse des Arbeitnehmers liegt, ist vorhanden: J = Ja N = Nein	M	an	001

28.06.2017

Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

in der vom 01.01.2017 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für in einen anderen Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in die Schweiz (Mitgliedsstaat) entsandte Beschäftigte sowie für das elektronische Antragsverfahren für Beschäftigte, die auf Grundlage einer Ausnahmereinbarung den deutschen Rechtsvorschriften unterstellt werden möchten, die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 106 Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch eine ergänzende Verfahrensbeschreibung erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xxxxxx genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Entsendungen nach Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Allgemeine Verfahrensgrundsätze	4
1.1	Entsendungen.....	4
1.2	Ausnahmevereinbarungen.....	4
1.3	Antragsverfahren.....	4
1.4	Maschinelle Ausfüllhilfen.....	5
1.5	Datenübermittlung.....	5
2	Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 bei Entsendungen.....	5
2.1	Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags.....	5
2.1.1	Krankenkasse.....	5
2.1.2	Rentenversicherung.....	6
2.1.3	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.....	6
2.2	Nachrichtentypen.....	6
2.2.1	Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“	6
2.2.2	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“	6
2.2.3	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“	6
2.3	Stornierung „A1-Antrag Entsendung“.....	7
2.4	Annahmestelle.....	7
2.5	Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an den Arbeitgeber.....	7
3	Antragsverfahren A1 für Anträge auf Ausnahmevereinbarungen.....	8
3.1	Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags.....	8
3.2	Nachrichtentypen.....	8
3.2.1	Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“.....	8
3.3	Stornierung „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“	8
3.4	Annahmestelle.....	9

4	Übergangsregelung.....	9
	Abkürzungsverzeichnis.....	10

Anlagen

- 1 Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“
- 2 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“
- 3 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“
- 4 Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“

Entwurf

1 Entsendungen nach Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Ausnahmereinbarungen nach Artikel 16 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1.1 Entsendungen

Gelten für einen in einen anderen Mitgliedstaat entsandten Beschäftigten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, kann der Arbeitgeber gemäß § 106 Absatz 1 SGB IV die Ausstellung der A1-Bescheinigung („Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind“) bei der hierfür zuständigen Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe beantragen. Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an den Arbeitgeber, der diese Bescheinigung seinem Beschäftigten auszuhändigen hat. Soweit eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, wird dies dem Arbeitgeber ebenfalls durch Datenübermittlung bekannt gegeben (siehe Ziffer 2.5).

1.2 Ausnahmereinbarungen

Den Antrag auf eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 kann der Arbeitgeber ebenfalls elektronisch stellen. Der Beschäftigte hat in einer gesondert zu übermittelnden Erklärung dem GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), mitzuteilen, dass die beantragte Ausnahmereinbarung in seinem Interesse liegt (§ 106 Absatz 2 SGB IV). Auf die Übermittlung der Erklärung wird verzichtet, wenn der Arbeitgeber im Antrag bestätigt, dass ihm die Erklärung des Beschäftigten vorliegt und er sie zu den Entgeltunterlagen nach § 8 Beitragsverfahrensordnung genommen hat.

Die elektronische Datenübermittlung ist lediglich für das Antragsverfahren vorgesehen. Die weitere Korrespondenz mit dem Arbeitgeber – einschließlich der Übermittlung der A1-Bescheinigung – erfolgt auf dem Postweg.

1.3 Antragsverfahren

Voraussetzung für die Antragstellung im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass

die Daten über den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren. Für die Datenübermittlung können alternativ auch systemuntersuchte Ausfüllhilfen genutzt werden.

1.4 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, können den Antrag auf eine A1-Bescheinigung bei Entsendung bzw. den Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestelle übermitteln. Die Abschnitte 2.2 und 3.2 gelten entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Anträge auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberdaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

1.5 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2 Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 bei Entsendungen

2.1 Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags

Der zuständige Träger des Entsendestaats hat auf Antrag des Arbeitgebers eine A1-Bescheinigung für eine in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Person auszustellen (siehe Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 EG-Verordnung Nr. 987/2009). Hierfür sind in Deutschland folgende Stellen zuständig:

2.1.1 Krankenkasse

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der der/die Arbeitnehmer/in versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.

2.1.2 Rentenversicherung

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Deutschen Rentenversicherung zu bean-

tragen, sofern der/die Arbeitnehmer/in nicht gesetzlich krankenversichert und nicht aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.

2.1.3 Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu beantragen, sofern der/die Arbeitnehmer/in nicht gesetzlich krankenversichert und aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.

2.2 Nachrichtentypen

Die Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der zuständigen Stelle erfolgt anhand des XML Schemas "A1" und dem zugehörigen Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“.

Für die Rückmeldung an den Arbeitgeber ist der Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ bzw. „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ zu verwenden.

2.2.1 Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung. Dies sind insbesondere Angaben zum Arbeitnehmer, Arbeitgeber und zur Dauer der geplanten Entsendung.

2.2.2 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“

Die zuständige Stelle übermittelt unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ die A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument an den Arbeitgeber.

2.2.3 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“

Die zuständige Stelle übermittelt unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ die Ablehnungsgründe für einen vom Arbeitgeber übermittelten Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“.

2.3 Stornierung „A1-Antrag Entsendung“

Der A1-Antrag bei Entsendung ist vom Arbeitgeber zu stornieren, wenn er nicht zu stellen war, einem unzuständigen Träger übermittelt wurde oder unzutreffende Angaben enthält.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags ist der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Im Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ ist das Element „Datum_Erstellung“ zu aktualisieren. Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag an eine unzuständige Stelle übermittelt wurde oder unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag an die zuständige Stelle mit den zutreffenden Angaben zu übermitteln.

2.4 Annahmestelle

Der Arbeitgeber übermittelt den Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ über den GKV-Kommunikationsserver an die zuständige Krankenkasse oder die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig, ist der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ vom Arbeitgeber unmittelbar an die Annahmestelle der Rentenversicherung zu übermitteln.

2.5 Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an den Arbeitgeber

Steht nach Auswertung der übermittelten Daten fest, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten, erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen von der zuständigen Stelle auf elektronischem Weg mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber“ eine entsprechende Mitteilung. Dieser liegt eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei, da nach Artikel 19 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 der jeweils zuständige Träger die anzuwendenden Rechtsvorschriften auf Antrag zu bescheinigen hat und diese Bescheinigung gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 für die Träger der anderen Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich ist. Kann die zuständige Stelle keine A1-Bescheinigung ausstellen, weil die Voraussetzungen einer Entsendung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht vorliegen oder für eine abschließende Beurteilung erforderliche Angaben fehlen, wird der Arbeitgeber mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber“ hierüber informiert.

3 Antragsverfahren A1 für Anträge auf Ausnahmevereinbarungen

3.1 Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags

Der Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 kann vom Arbeitgeber bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für die betreffende Person gelten sollen, gestellt werden (siehe Artikel 18 EG-Verordnung Nr. 987/2009). Ein Antrag auf Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften ist beim GKV-Spitzenverband, DVKA, zu stellen.

3.2 Nachrichtentypen

Die Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und dem GKV-Spitzenverband, DVKA erfolgt anhand des XML Schemas "A1" und dem zugehörigen Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“.

3.2.1 Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“ enthält die Angaben zur Beantragung einer Ausnahmereinbarung und ist an den GKV-Spitzenverband, DVKA zu übermitteln. Es werden insbesondere Angaben zum Arbeitnehmer, Arbeitgeber und zur geplanten Beschäftigung im Ausland übermittelt.

3.3 Stornierung „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“

Der Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung ist vom Arbeitgeber zu stornieren, wenn er nicht zu stellen war oder unzutreffende Angaben enthält.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags ist der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“ mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Im Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung“ ist das Element „Datum_Erstellung“ zu aktualisieren. Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag an den GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) mit den zutreffenden Angaben zu übermitteln.

3.4 Annahmestelle

Der Arbeitgeber übermittelt den Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung über

den GKV-Kommunikationsserver an den GKV-Spitzenverband, DVKA.

4 Übergangsregelung

Die Implementierung des Verfahrens erfolgt auf Grund der für die Entwicklung, die Implementierung und den Test der Anwendungen erforderlichen Vorbereitungszeit in zwei Stufen. Ab 01.01.2018 können die Arbeitgeber die Ausstellung der A1-Bescheinigung bei Entsendung und Anträge auf Ausnahmereinbarungen elektronisch beantragen. Die Ausstellung und Übermittlung der Bescheinigung kann weiterhin papiergestützt erfolgen. Ab 01.07.2018 elektronisch beantragte A1-Bescheinigungen bei Entsendung werden den Arbeitgebern elektronisch zur Verfügung gestellt.

Das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren wird nach der in Artikel 23 Absatz 3 des 6. SGB IV-ÄndG genannten Übergangszeit zum 01.01.2019 auch für Arbeitgeber obligatorisch.

Entwurf

Abkürzungsverzeichnis

GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-Spitzenverband, DVKA	Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland
SGB IV	Sozialgesetzbuch, Viertes Buch
VO (EG) Nr. 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Par- laments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
VO (EG) Nr. 987/2009	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Par- laments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der so- zialen Sicherheit
6. SGB IV-ÄndG	Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Anlagen

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017

3. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2018;
hier: Ausnahme für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) und Anpassung der Anlage 2

Im Bereich der Bergbau- (Betriebsnummern beginnend mit 098 oder 980) und Seebetriebe (Betriebsnummern beginnend mit 099 oder 990 bis 992) würde aufgrund interner Prozesse bei der DRV KBS, die sich auf diese Betriebsnummernkreise beziehen, ein unverhältnismäßig hoher Anpassungsbedarf bei der Umsetzung der gesonderten Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV entstehen. Zur Vermeidung dieses Anpassungsbedarfes wird die DRV KBS bei Anträgen auf Vergabe einer gesonderten Absendernummer eines Bergbau- oder Seebetriebes eine zusätzliche Betriebsnummer aus den o. a. Nummernkreisen vergeben, die dann nur für Abrechnungszwecke zu verwenden ist.

Diese Besonderheit wird in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten unter der neuen Ziffer 3.2.3 aufgenommen. Das konkrete Antragsverfahren ist im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ unter Ziffer 1.3.2.4 beschrieben.

Neben der Aufnahme der besonderen Zuständigkeit der DRV KBS werden in Anlage 2 die Verfahrensmerkmale für das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 sowie das rvBEA-Verfahren ergänzt.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT BAHN SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

28.06.2017

Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach

§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV

in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Kommunikationsdaten, die einheitlich bei der Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen verwendet werden, die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Nr. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstattenden Meldungen an diesen Grundsätzen mitgewirkt. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.xxxx genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verfahren	3
3. Automatisiertes Meldeverfahren	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Adressierung unter Verwendung der Absendernummer	4
3.2.1 Absendernummer § 18n Abs. 1 SGB IV.....	4
3.2.2 Gesonderte Absendernummer § 18n Abs. 2 SGB IV	4
3.2.3 Gesonderte Absendernummer für Bergbau- und Seebetriebe	5
3.2.4 Datensätze unter Verwendung fester Satzstrukturen	5
3.2.5 Datensätze bei Verwendung von XML Strukturen.....	6
3.3 Vorlaufsatz (VOSZ)	6
3.4 Datensatz Kommunikation (DSKO)	6
3.5 Nachlaufsatz (NCSZ)	6
4. Datenübermittlung	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Festlegung der Datenübertragung	7
4.3 Dateiaufbau der Arbeitgeber und Zahlstellen bei Verwendung fester Satzstrukturen	7
4.4 Nachrichtenaufbau bei Verwendung von XML Strukturen	7
4.5 Verfahrensmerkmale	8
4.6 Dateifolgenummer	8
5. Datenannahmestellen	8
5.1 Allgemeines	8
5.2 Rückmeldungen	9
5.3 Abruf der Rückmeldungen	9

1. Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätzen

- den Aufbau der Datensätze
- den Inhalt der Kommunikationsdaten.
- den Inhalt und Aufbau der XML-Schemata zur Kommunikation

2. Verfahren

Die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation gelten für nachfolgende Fachverfahren

- Meldungen nach der DEÜV
- Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber
- Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen
- Entgeltersatzleistungen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Erstattungsanträge nach dem AAG
- Sofortmeldungen
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung²
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Versicherungsnummernabfrage bei der Datenstelle der Rentenversicherung
- Elektronische Lohnnachweise an die Unfallversicherung
- Stammdatenabgleich mit der UV-Stammdatendatei bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

² Die Ausführungen unter Punkt 3.2 Datensätze gelten vorläufig nicht. Die Ausgestaltung der Datensätze ist den Grundsätzen für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt und aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen über den jeweiligen Kommunikationsserver übermittelt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen genutzt werden.

3.2 Adressierung unter Verwendung der Absendernummer

Die Adressierung im Meldeverfahren mit den Arbeitgebern erfolgt unter Verwendung der Absendernummer nach § 18n SGB IV. Sie ersetzt damit die Betriebsnummer als Routinginformation, wobei Sie im Normalfall der Betriebsnummer des Arbeitgebers entspricht und folglich keine Änderung auf Seiten des Arbeitgebers zu erfolgen hat. Einzig die Felder in den Datensatzbeschreibungen sind aufgrund der geänderten Bezeichnung von der Beschreibung her anzupassen.

3.2.1 Absendernummer § 18n Abs. 1 SGB IV

Die Absendernummer nach § 18n Abs. 1 SGB IV entspricht im Aufbau und Inhalt der Betriebsnummer der meldenden Stelle und wurde bis zur gesetzlichen Normierung als „Betriebsnummer Absender“ bzw. „Betriebsnummer Empfänger“ bezeichnet. Folglich ist eine Weiterverwendung im Meldeverfahren ohne Verfahrensanpassungen möglich.

Die Adressierung unter Verwendung der Absendernummer erfolgt verfahrensspezifisch, so dass je Fachverfahren unterschiedliche meldende Stellen abgebildet werden können.

3.2.2 Gesonderte Absendernummer § 18n Abs. 2 SGB IV

Die gesonderte Absendernummer wird auf Antrag durch das Trustcenter der Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) vergeben. Voraussetzung für die Vergabe ist, dass eine meldende Stelle für mehr als einen Abrechnungsbereich Meldungen erstatten will. Die Verwendung der gesonderten Absendernummer ist nur in den

Feldern „Absendernummer“ und „Empfängernummer“ zulässig.

Die gesonderte Absendernummer ist ein achtstelliger alphanumerischer Wert. Sie beginnt mit einem A gefolgt von 7 Ziffern, wobei die letzte Stelle als Prüfziffer für die Stellen 2 – 6 dient.

Die Prüfziffer wird dabei wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Absendernummer (Stellen 2 – 7) werden – an der zweiten Stelle beginnend – mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2 multipliziert
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Absendernummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

3.2.3 Gesonderte Absendernummer für Bergbau- und Seebetriebe

In den Fällen, in denen ein Bergbau- oder Seebetrieb eine Absendernummer für die Trennung von Abrechnungskreisen benötigt, wird keine gesonderte Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV durch das Trustcenter der ITSG vergeben. Diese Betriebe erhalten zu Abrechnungszwecken und zum Versenden der Meldungen durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Betriebsnummer aus den Bereichen 098 oder 980 (für Bergbaubetriebe) bzw. 099 oder 990 – 992 (für Seebetriebe).

3.2.4 Datensätze unter Verwendung fester Satzstrukturen

Für die Datenübermittlung der Arbeitgeber an die Sozialversicherung sind die nachstehend beschriebenen Kommunikationsdatensätze

- Vorlaufsatz (VOSZ)
- Datensatz Kommunikation (DSKO)
- Nachlaufsatz (NCSZ)

zu verwenden (siehe Anlage 1).

Für die Datenübermittlung der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber sind die in der Anlage 1 beschriebenen Kommunikationsdatensätze

- Vorlaufsatz (VOSZ)
- Nachlaufsatz (NCSZ)

zu verwenden.

3.2.5 Datensätze bei Verwendung von XML Strukturen

Für die Datenübermittlung von XML Nachrichten der Arbeitgeber an die Sozialversicherung ist folgender Steuerungsdatensatz zu verwenden

- AGTOSV_Header

Für die Datenübermittlung der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber ist hingegen folgender Steuerungsdatensatz zu verwenden

- SVTOAG_Header

3.3 Vorlaufsatz (VOSZ)

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlieferungen hat der Sozialversicherungsträger oder das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung einen Vorlaufsatz zu erstellen, der insbesondere folgende Daten enthält:

- Verfahrensmerkmal
- Dateifolgenummer.

3.4 Datensatz Kommunikation (DSKO)

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen DSKO, der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung),
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Versionsnummer).

3.5 Nachlaufsatz (NCSZ)

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlieferungen hat der Sozialversicherungsträger

ger oder das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung einen Nachlaufsatz zu erstellen, der insbesondere folgende Daten enthält:

- Anzahl der erstellten Datensätze
- Dateifolgenummer.

4. Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik gemäß § 95 SGB IV veröffentlicht.

4.2 Festlegung der Datenübertragung

Die Daten sind im eXTra-Standard zu übertragen. Es ist dabei zu beachten, dass bei der Nutzung des eXTra-Standards der jeweilige Kommunikationsserver zu nutzen ist. Die zu verwendende Version des eXTra-Standards wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik festgelegt. Die Beschreibung des eXTra-Standards und der registrierten Verfahren ist für alle zugänglich und kann kostenfrei über die Website des eXTra-Standards (www.extra-standard.de) abgerufen werden.

4.3 Dateiaufbau der Arbeitgeber und Zahlstellen bei Verwendung fester Satzstrukturen

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz, dem Datensatz Kommunikation und endet mit einem Nachlaufsatz. Die Reihenfolge der Datensätze lautet wie folgt:

- Vorlaufsatz
- Datensatz Kommunikation
- Fachliche Datensätze
- Nachlaufsatz

4.4 Nachrichtenaufbau bei Verwendung von XML Strukturen

Sofern für die Übermittlung von Daten XML Schemata genutzt werden, sind diese unter Verwendung der als Anlagen beigefügten Header zu übertragen. Für die Datenübertragung vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung ist das Schema AGTOSV (Anlage 7) zu verwenden.

Bei der Übermittlung von der Sozialversicherung an die Arbeitgeber ist das Schema SVTO-AG(Anlage 6) zu nutzen. Der Aufbau der Nachrichten wird im jeweiligen Schema definiert.

4.5 Verfahrensmerkmale

Die grundsätzlich zu verwendenden Verfahrensmerkmale im Vorlaufsatz und Nachlaufsatz werden in den Anlagen 2 und 3 beschrieben.

Die Verwendung in den einzelnen Fachverfahren wird beispielhaft in der Anlage 4 beschrieben.

4.6 Dateifolgenummer

Die Dateifolgenummer ist aufsteigend und lückenlos pro Verfahrenskennung gemäß der Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV, Absendernummer (ggf. gesonderte Absendernummer) und Datenannahmestelle zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Datenannahmestelle ist vom Arbeitgeber davon in Kenntnis zu setzen, damit eine fristgerechte Verarbeitung der Datenlieferungen gewährleistet ist.

5. Datenannahmestellen

5.1 Allgemeines

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die Krankenkassen oder an die Datenannahmestellen der zuständigen Sozialversicherungsträger weiter.

Die Datenlieferungen sind an die zuständige Datenannahmestelle zu übermitteln. Die zuständige Datenannahmestelle kann aus der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden. Alternativ ist eine maschinelle Auswertung der Beitragssatzdatei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG GmbH) möglich.

Die Annahmestelle entschlüsselt die Daten und nimmt gemäß § 97 SGB IV eine technische Prüfung vor. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle elektronisch über den jeweiligen Kommunikationsserver zur Abholung bereitgestellt.

5.2 Rückmeldungen

Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme. Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden dem Ersteller der Datei über den jeweiligen Kommunikationsserver bereitgestellt.

Gleiches gilt für die Übermittlung der Sozialversicherungsnummer sowie sonstige Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger.

Der Aufbau der Rückmeldungen wird in der Anlage 5 beschrieben.

5.3 Abruf der Rückmeldungen

Die Arbeitgeber und Zahlstellen haben die Rückmeldungen der Datenannahmestellen einmal wöchentlich abzurufen und zu quittieren. Erfolgt dies nicht, werden die Daten nach 30 Tagen ersatzlos gelöscht.

- unbesetzt -

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					000001 – 999999
054-103	050	an	K	NAME ABSEN- DER NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01 - 99

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n
064-078	015	an	M	<u>ABSN- ERSTELLER</u> <u>ABSNER</u>	<u>Absendernummer</u> des Erstellers der Datei. Sie ist auf dem Weg zur Datenannahmestelle der Einzugsstelle identisch mit der <u>Absendernummer</u> des Absenders der Datei; Stellen 010 bis 024. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn <u>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen.</u> <u>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</u> <u>Annnnnnn</u>
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER NAME1	Name des Erstellers der Datei
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER NAME2	zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER NAME3	dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB PLZ	Postleitzahl des Erstellers der Datei
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB ORT	Betriebssitz des Erstellers der Datei
228-260	033	an	K	STRASSE-BETRIEB STR	Straße des Betriebssitzes des Erstellers der Datei
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB NR	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
270-270	001	an	M	ANREDE- ANSPRECH PARTNER ANR-AP	Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei M = männlich W = weiblich
271-300	030	an	M	NAME- ANSPRECH- PARTNER NAME-AP	Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei
301-320	020	an	M	TELEFON- ANSPRECH- PARTNER TEL-AP	Rufnummer des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 Die länderbezogene Zusatznummer muss durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).
321-340	020	an	K	FAX-ANSPRECH PARTNER FAX-AP	Faxrufnummer des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei gemäß DIN 5008: Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 Die länderbezogene Zusatznummer muss durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).
341-410	070	an	M	EMAIL- EMPFA- ENGER EMAIL-AP	E-Mail-Adresse des Empfängers beim Ersteller der Datei, in der Form: <user>@<host>. <domain>. <toleveldomain> user = Benutzername host = Rechnername zur Postverarbeitung domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht topleveldomain = Bereich der Registrierung Beispiel: <u>name@hrz.tu-xx.de</u>
411-415	005	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung
416-xxx	x	an	M	DBFE - Fehler	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
				VERNR	01 - 99

- unbesetzt -

2.1 DEÜV

AGDEU	Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV)
KVDEU	Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV)
AGTRV	Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung
RVTAG	Meldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber
ZSTRV	Meldungen der Zahlstellen an die Rentenversicherung (DSVV)
RVTZS	Meldungen der Rentenversicherung an die Zahlstellen (DSVV)
AGBVD	Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen
BVAGD	Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an Arbeitgeber
WLTKV	Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen
KVTWL	Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen
KVTRV	Meldungen der Krankenkassen an die RV-Träger
RVTKV	Meldungen der RV-Träger an die Krankenkassen
WLTRV	Meldungen der Weiterleitungsstellen an die RV-Träger
RVTWL	Meldungen der RV-Träger an die Weiterleitungsstellen
BATRV	Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die RV-Träger
RVTBA	Meldungen der RV-Träger an die Bundesagentur für Arbeit
KTTRV	Meldungen der Kommunen (Alg II) an die RV-Träger
RVTKT	Meldungen der RV-Träger an die Kommunen (Alg II)
BWTRV	Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung an die RV-Träger
RVTBW	Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Wehrverwaltung
BZTRV	Meldungen des Bundesamtes für Zivildienst an die RV-Träger
RVTBZ	Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Zivildienst
PVTRV	Meldungen der privaten Pflegekassen an die RV-Träger
RVTPV	Meldungen der RV-Träger an die privaten Pflegekassen
KSTRV	Meldungen der Künstlersozialkasse an die RV-Träger
RVTKS	Meldungen der RV-Träger an die Künstlersozialkasse
KSTKV	Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse
KVTKS	Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse
BFTDS	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Datenstelle
DSTBF	Meldungen der Datenstelle an die Deutsche Rentenversicherung Bund
SOTBF	Meldungen der Sondersversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund
BFTSO	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Sondersversorgungsträger
UETBF	Meldungen von Übergangsgeld an die DRV Bund (DRV-Bund-intern)
BFTUE	Meldungen der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Übergangsgeldleister (DRV-Bund-intern)
ZFTRV	Meldungen der ZfA an die RV
RVTZF	Meldungen der RV an die ZfA
BDTKV	Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen
KVTBD	Meldungen der Krankenkassen an die Bundesagentur für Arbeit

2.2 Beitragsnachweis Arbeitgeber

BWNAC	Beitragsnachweis der Arbeitgeber an die Krankenkassen.
KVTAG	Rückmeldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber

2.3 Beitragsnachweis Zahlstellen

BWBNV	Beitragsnachweis der Zahlstellen
-------	----------------------------------

KVTZS Rückmeldungen der Krankenkassen an die Zahlstellen

2.4 Beitragserhebungsmeldungen

AGBVB Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen

BVAGB Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber

2.5 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

AGAAG Anträge des Arbeitgebers auf Erstattung nach dem AAG an die Krankenkassen

KVAAG Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber

WLTKV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen

KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen

2.6 Zahlstellen-Meldeverfahren

AGDAZ Meldungen der Zahlstellen an die Krankenkassen

KVDAZ Meldungen der Krankenkassen an die Zahlstellen

WLTKV Meldungen der Datenannahmestellen an die Krankenkassen

KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Datenannahmestellen

2.7 Entgeltersatzsatzleistungen

AGEEL Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger

SVEEL Meldungen der Sozialversicherungsträger an die Arbeitgeber

WLTKV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkasse

WLTRV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Rentenversicherungsträger

WLTUV Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Unfallversicherungsträger

RVTBA Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Bundesagentur für Arbeit

KVTWL Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen

RVTWL Meldungen der Rentenversicherungsträger an die Weiterleitungsstellen

UVTWL Meldungen der Unfallversicherungsträger an die Weiterleitungsstellen

2.8 elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

AGBPL Meldungen der Arbeitgeber (Lohn)

AGBPF Meldungen der Arbeitgeber (Fibu)

RVBPL Meldungen der DSRV (Lohn)

RVBPF Meldungen der DSRV (Fibu)

2.9 Bescheinigungen elektronisch Annehmen

AGTBA Meldungen der Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit

2.10 Elektronischer Lohnnachweis

UNUVL Meldungen der Unternehmen an die Unfallversicherung

2.11 Abgleich der Stammdaten mit der Stammdatendatei (Stammdatendienst)

UNUVS Meldungen der Unternehmen an die Unfallversicherung

UVTUN Meldungen der Unfallversicherung an die Unternehmen

2.12 Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

A1A A1-Anträge der Arbeitgeber an die Krankenkasse / DVKA / Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen

A1S A1 Rückmeldungen der Krankenkassen / DVKA / Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

2.13 Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen (rvBEA)

ARV Bescheinigungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung

RVA Rückmeldungen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017

4. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV zum 01.07.2017, 01.01.2018 und zum 01.01.2019;
hier: Aufnahme der Verfahren „Anforderung von Gesonderten Meldungen“ und „Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“

Elektronische Anforderung von Gesonderten Meldungen ab dem 01.07.2017

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist zum 01.01.2017 die gesetzliche Grundlage im § 194 Abs. 1 Satz 3 SGB VI für die elektronische Anforderung von Gesonderten Meldungen (Abgabegrund 57) durch die Rentenversicherungsträger geschaffen worden. Die Grundsätze des Verfahrens wurden am 09.03.2017 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) genehmigt und sind zusammen mit der Verfahrensbeschreibung unter www.rvbea.de veröffentlicht.

Für die elektronische Anforderung von Gesonderten Meldungen werden die technischen Rahmenbedingungen von rvBEA (**R**enten**v**ersicherung **B**escheinigungen **E**lektronisch **A**nfordern und **A**nnehmen) genutzt.

Ab Sommer 2017 wird das Verfahren vorab mit den Rentenversicherungsträgern DRV Nord, DRV Hessen, DRV Baden-Württemberg und DRV Saarland in einem Pilotbetrieb getestet. Die Teilnahme am Verfahren ist für Arbeitgeber optional.

Die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV i. d. F. ab dem 01.07.2017 werden um ein Zusatzmodul „Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger“ ergänzt.

Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 ab dem 01.01.2018

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist zum 01.01.2017 die gesetzliche Grundlage im § 106 SGB IV für das maschinelle Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 geschaffen worden. Das Nähere zum Verfahren ist in Gemeinsamen Grundsätzen geregelt (vgl. TOP 2). Hiernach können Arbeitgeber ab dem 01.01.2018 Anträge auf A1-Bescheinigungen mit dem Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe bei den ausstellenden Stellen beantragen. Bei einem maschinellen

Antrag erfolgen spätestens ab dem 01.07.2018 die Rückantworten der ausstellenden Stellen in maschineller Form.

Die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV i. d. F. ab dem 01.01.2018 werden um ein Zusatzmodul „Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ ergänzt.

Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 ab dem 01.01.2019

Ab dem 01.01.2019 wird das Verfahren für Arbeitgeber obligatorisch. Insoweit wird in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV i. d. F. ab dem 01.01.2019 das Zusatzmodul gestrichen und das Basismodul um die Komponente „Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ ergänzt.

Elektronische Anforderung von Gesonderten Meldungen ab dem 01.01.2019

Um den Softwareerstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen ausreichend Zeit für eine Umsetzung des Verfahrens im Basismodul einzuräumen und überdies die Ergebnisse aus der Testphase auswerten zu können, wird das Verfahren erst ab dem 01.01.2019 für Arbeitgeber verpflichtend.

In den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV i. d. F. ab dem 01.01.2019 wird das Zusatzmodul wieder gestrichen und das Basismodul um die Komponente „Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger“ ergänzt.

Verfahren rvBEA

Die Kommunikationswege von rvBEA werden erstmalig mit dem Verfahren "Gesonderte Meldung" zum Einsatz gebracht. Die gesammelten Erfahrungen sind für einen Einsatz in rvBEA unverzichtbar. Aus diesem Grunde werden weitere Anwendungsfälle auf den Kommunikationswegen von rvBEA frühestens ab 01.01.2019 im Einsatz sein.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vor Veröffentlichung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV i. d. F. ab dem 01.07.2017, 01.01.2018 und 01.01.2019 anzuhören.

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

28.06.2017

**Gemeinsame Grundsätze
für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen
und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung)
und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung
nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)**

vom 28.06.2017 in der vom 01.07.2017 an geltenden Fassung

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung nach der DEÜV und der Beitragsnachweise (hierzu zählen auch die Beitragserhebungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen) hat der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit (BA) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die folgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie gelten für

- die Systemuntersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen,
- die Prüfung von Ausfüllhilfen zur Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen,
- die Datenübermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen und
- die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wurde gemäß § 22 Satz 2 DEÜV angehört.

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren	3
2	Systemuntersuchung	4
2.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung	4
2.2	Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen	6
2.3	Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme	7
2.4	Systemprüfung	8
2.5	Pilotprüfung	9
2.6	Ergebnis	9
2.7	Qualitätssicherung	9
2.7.1	Qualitätskontrolle	10
2.7.2	Qualitätsmanagement	11
3	Prüfung von Ausfüllhilfen	11
4	Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen	12
4.1	Datenannahme und Datenprüfung	12
4.2	Qualitätsmanagement-Datenbank	12
5	Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung	13
6	Abkürzungsverzeichnis	14

Entwurf

1 Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren

Das automatisierte Melde- und Beitragsnachweisverfahren zwischen Arbeitgebern, Rechenzentren und vergleichbaren Stellen (im nachfolgenden „Arbeitgeber“ genannt) und den beteiligten Annahmestellen nach §§ 28a fortfolgende und §§ 99 fortfolgende Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der DEÜV setzt voraus, dass die Beitragsberechnung, die meldepflichtigen Tatbestände, die Meldungen und die Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen automatisiert ausgelöst und erstellt werden und die Meldungen sowie die Beitragsnachweise durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung übermittelt werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen sowie der Annahme von Meldungen nach § 26 Absatz 4 SGB IV im automatisierten Verfahren ist, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten/Sozialversicherungsunterbrechungen maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden,
- Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klauselfällen nach § 23a Absatz 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- alle melderelevanten Daten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen werden,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt, alle Meldungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- vor Erstattung der Meldungen und Beitragsnachweise die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und gemeldet werden,

- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden,
- entgegengenommene Meldungen maschinell verarbeitet und dokumentiert werden.

Ausgenommen hiervon sind Meldekorrekturen im Rahmen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV, wenn diese auf den durch die Rentenversicherung bereitgestellten Grunddaten basieren.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) maßgebend.

Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV.

2 Systemuntersuchung

2.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Die Rentenversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger sind beteiligt.

Sofern Besonderheiten für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung und für in der Seefahrt beschäftigte Personen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den nachfolgend beschriebenen Zusatzmodulen und deren Prüfinhalten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten Pflichtenheft festgelegt. Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Entgeltermittlung,
- die Beitragsbe- und Beitragsabrechnung,
- die Erstellung von Beitragsnachweisen,
- die Erkennung aller Meldetatbestände und Erstellung der Meldungen,
- die Annahme und Verarbeitung von Meldungen im Rahmen qualifizierter Meldedialoge,
- die Übertragung von Beitragsnachweisen und Meldungen

nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Das Entgeltabrechnungsprogramm hat die Vorgaben

- der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- der Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV,
- der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV sowie
- der Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Anwendungsausgleichsgesetz (AAG)

zu erfüllen.

Soweit ein zusätzliches Modul im Entgeltabrechnungsprogramm für die

- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,
- Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren),
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger

eingesetzt wird (siehe Abschnitt 2.3), sind die Vorgaben

- der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV,
- der Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- der Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- der Grundsätze für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV,
- der Einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV,
- der Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz

1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung)

zu erfüllen.

Des Weiteren sind die Regelungen in den einschlägigen Rundschreiben in den jeweils geltenden Fassungen und den Besprechungsergebnissen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen.

Eine Systemuntersuchung ist durchzuführen bei

- Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- funktionaler Erweiterung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software,
- Änderung rechtlicher Grundlagen im Beitrags- und Melderecht sowie bei
- mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms.

Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller vor Einsatz des Entgeltabrechnungsprogramms beim Anwender an die ITSG, Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm zu richten.

Die Systemuntersuchung besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und der ständigen Qualitätssicherung.

2.2 Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen

Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 Absatz 4 DEÜV richtet sich an Software-Ersteller, die ein Entgeltabrechnungsprogramm entwickeln. Hierzu zählen auch komponentenorientierte Softwaresysteme, die sich aus mehreren Programmteilen unterschiedlicher Software-Ersteller zusammensetzen und als ein Vertriebsprodukt unter einem Namen firmieren. Die Systemuntersuchung umfasst jeweils das komplette Entgeltabrechnungsprogramm.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Entgeltabrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde. Der Software-Ersteller hat die ITSG unverzüglich zu unterrichten, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder

- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird.

2.3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als Basismodul aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich März-Klauselfällen,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Gleitzone Regelung,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen,
- maschineller Abgleich mit der UV-Stammdatendatei,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises,
- maschinelles Antragsverfahren nach dem AAG,
- Umlagenberechnung nach dem AAG,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung (Datensatz Krankenkassenmeldung) sowie
- maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (Datensatz Versicherungsnummernabfrage).

Dem Basismodul können folgende Zusatzmodule oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten,

- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Kurzarbeitergeld,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,
- elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren),
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger,
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen,
- zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft.

Eine Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

2.4 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung sowie die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten und der Daten der Beitragsnachweise nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ sowie die in den einzelnen Fachverfahren festgelegten Fehlerprüfungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

2.5 Pilotprüfung

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei erstmaliger Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdateien darstellen, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm dort bereits mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt. Für Eigenentwickler und Rechenzentren entfällt die Pilotprüfung.

2.6 Ergebnis

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn sowohl die Systemprüfung als auch die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf der Grundlage der geprüften Programmversion (geprüfte Module) erteilt. Ob das Entgeltabrechnungsprogramm auch weiterhin die Voraussetzungen für die maschinelle Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) zu integrieren ist. Der DSKO ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Datenannahmestellen prüfen anhand des DSKO, ob maschinell übermittelte Meldungen und Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen herrühren.

2.7 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus

- der Qualitätskontrolle und
- dem Qualitätsmanagement.

2.7.1 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Software-Ersteller. Die Qualitätskontrolle geprüfter Programme erfolgt für das knappschaftliche und seemännische Melde- und Beitragsverfahren im Rahmen der Betriebsprüfungen nach 28p SGB IV.

Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet.

Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des Entgeltabrechnungsprogramms nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Software-Ersteller mit. Der Software-Ersteller hat daraufhin unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Entgeltabrechnungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der Qualitätskontrolle und über die Gründe des negativen Abschlusses der Qualitätskontrolle in einer Prüfmitteilung.

Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden beteiligt. Nach erfolgter Anhörung des Software-Erstellers gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Entgeltabrechnungsprogramm.

2.7.2 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenanahmestellen,
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängeln und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Die sich aus den vorgenannten Auswertungen ergebenden Fehler des Entgeltabrechnungsprogramms werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert (vgl. Abschnitt 4.2). Die Bearbeitung der Fehler ist vom Software-Ersteller zu dokumentieren.

3 Prüfung von Ausfüllhilfen

Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Ausfüllhilfe werden in einem durch die gesetzliche Krankenversicherung erstellten Pflichtenheft festgelegt.

Die Inhalte der Prüfung einer Ausfüllhilfe werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt bzw. durchgeführt. Die Rentenversicherungsträger sind beteiligt.

Alle melderechtlichen Sachverhalte einschließlich der Maßgaben zum Qualifizierten Meldedia-log sind zu berücksichtigen. Die Vorgaben der

- Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV und
- Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungs- ausgleichsgesetz (AAG)

sind zu erfüllen. Ferner sind die

- Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaus- tausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 SGB V,

- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- Einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV und die
- Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung) nach § 106 SGB IV

zu erfüllen, soweit zu den genannten Verfahren ein zusätzliches Modul vorgesehen ist.

Ferner sind die Rundschreiben und Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen.

Die Abschnitte 2.1, 2.6 und 2.7 dieser Grundsätze gelten entsprechend, soweit nicht die Entgeltmittlung und Beitragsbe- und Beitragsabrechnung Gegenstand dieser Abschnitte sind.

Die maschinelle Zuführung von Meldedaten und Beitragsnachweise in Ausfüllhilfen ist nicht zulässig.

4 Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen

4.1 Datenannahme und Datenprüfung

Die Datenannahmestellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und Beitragsnachweise.

Werden von der Datenannahmestelle Dateien unter Hinweis auf Mängel unverarbeitet zurück gewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Behebung der Mängel den gesamten Inhalt unverzüglich erneut zu übermitteln. Ergeben sich bei der Datenannahmestelle aus der Prüfung der Datensätze Fehler, so erhält der Absender der Daten entsprechende Fehlermeldungen. Er wird aufgefordert, fehlerhafte Meldungen und Beitragsnachweise unverzüglich (in richtiger Form) erneut zu erstatten.

4.2 Qualitätsmanagement-Datenbank

Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die ITSG in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

5 Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung

Für die Weiterleitung der Datensätze gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV festgelegten Regelungen.

Die Daten werden von den Datenannahmestellen an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet. Die DSRV leitet die Daten an die BA weiter.

Die elektronischen Lohnnachweise werden von der DGUV an die Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

Entwurf

6 Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Mod-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
Prod-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
SGB	Sozialgesetzbuch

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

28.06.2017

**Gemeinsame Grundsätze
für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen
und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung)
und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung
nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)**

vom 28.06.2017 in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung nach der DEÜV und der Beitragsnachweise (hierzu zählen auch die Beitragserhebungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen) hat der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit (BA) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die folgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie gelten für

- die Systemuntersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen,
- die Prüfung von Ausfüllhilfen zur Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen,
- die Datenübermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen und
- die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wurde gemäß § 22 Satz 2 DEÜV angehört.

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren	3
2	Systemuntersuchung	4
2.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung	4
2.2	Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen	6
2.3	Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme	7
2.4	Systemprüfung	8
2.5	Pilotprüfung	9
2.6	Ergebnis	9
2.7	Qualitätssicherung	10
2.7.1	Qualitätskontrolle	10
2.7.2	Qualitätsmanagement	11
3	Prüfung von Ausfüllhilfen	11
4	Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen	12
4.1	Datenannahme und Datenprüfung	12
4.2	Qualitätsmanagement-Datenbank	13
5	Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung	13
6	Abkürzungsverzeichnis	14

Entwurf

1 Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren

Das automatisierte Melde- und Beitragsnachweisverfahren zwischen Arbeitgebern, Rechenzentren und vergleichbaren Stellen (im nachfolgenden „Arbeitgeber“ genannt) und den beteiligten Annahmestellen nach §§ 28a fortfolgende und §§ 99 fortfolgende Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der DEÜV setzt voraus, dass die Beitragsberechnung, die meldepflichtigen Tatbestände, die Meldungen und die Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen automatisiert ausgelöst und erstellt werden und die Meldungen sowie die Beitragsnachweise durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung übermittelt werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen sowie der Annahme von Meldungen nach § 26 Absatz 4 SGB IV im automatisierten Verfahren ist, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten/Sozialversicherungsunterbrechungen maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden,
- Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klauselfällen nach § 23a Absatz 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- alle melderelevanten Daten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen werden,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt, alle Meldungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- vor Erstattung der Meldungen und Beitragsnachweise die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und gemeldet werden,

- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden,
- entgegengenommene Meldungen maschinell verarbeitet und dokumentiert werden.

Ausgenommen hiervon sind Meldekorrekturen im Rahmen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV, wenn diese auf den durch die Rentenversicherung bereitgestellten Grunddaten basieren.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) maßgebend.

Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV.

2 Systemuntersuchung

2.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Die Rentenversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger sind beteiligt.

Sofern Besonderheiten für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung und für in der Seefahrt beschäftigte Personen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den nachfolgend beschriebenen Zusatzmodulen und deren Prüfinhalten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten Pflichtenheft festgelegt. Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Entgeltermittlung,
- die Beitragsbe- und Beitragsabrechnung,
- die Erstellung von Beitragsnachweisen,
- die Erkennung aller Meldetatbestände und Erstellung der Meldungen,
- die Annahme und Verarbeitung von Meldungen im Rahmen qualifizierter Meldedialoge,
- die Übertragung von Beitragsnachweisen und Meldungen

nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Das Entgeltabrechnungsprogramm hat die Vorgaben

- der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- der Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV,
- der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV sowie
- der Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

zu erfüllen.

Soweit ein zusätzliches Modul im Entgeltabrechnungsprogramm für die

- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,
- Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren),
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger,
- maschinelle Beantragung einer A1-Bescheinigung sowie die Annahme und Verarbeitung von maschinellen Rückmeldungen der ausstellenden Stellen

eingesetzt wird (siehe Abschnitt 2.3), sind die Vorgaben

- der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV,
- der Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- der Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- der Grundsätze für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV,
- der Einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bunde-

sagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV,

- der Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung),
- der Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

zu erfüllen.

Des Weiteren sind die Regelungen in den einschlägigen Rundschreiben in den jeweils geltenden Fassungen und den Besprechungsergebnissen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen.

Eine Systemuntersuchung ist durchzuführen bei

- Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- funktionaler Erweiterung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software,
- Änderung rechtlicher Grundlagen im Beitrags- und Melderecht sowie bei
- mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms.

Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller vor Einsatz des Entgeltabrechnungsprogramms beim Anwender an die ITSG, Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm zu richten.

Die Systemuntersuchung besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und der ständigen Qualitätssicherung.

2.2 Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen

Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 Absatz 4 DEÜV richtet sich an Software-Ersteller, die ein Entgeltabrechnungsprogramm entwickeln. Hierzu zählen auch komponentenorientierte Softwaresysteme, die sich aus mehreren Programmteilen unterschiedlicher Software-Ersteller zusammensetzen und als ein Vertriebsprodukt unter einem Namen firmieren. Die Systemuntersuchung umfasst jeweils das komplette Entgeltabrechnungsprogramm.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Entgeltabrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde. Der Software-

Ersteller hat die ITSG unverzüglich zu unterrichten, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder
- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird.

2.3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als Basismodul aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich März-Klauselfällen,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Gleitzone Regelung,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen,
- maschineller Abgleich mit der UV-Stammdatendatei,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises,
- maschinelles Antragsverfahren nach dem AAG,
- Umlagenberechnung nach dem AAG,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung (Datensatz Krankenkassenmeldung) sowie
- maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (Datensatz Versicherungsnummernabfrage).

Dem Basismodul können folgende Zusatzmodule oder Qualitätsmerkmale individuell hinzuge-

fügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Kurzarbeitergeld,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,
- elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren),
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger,
- maschinelles Antragsverfahren A1 sowie Annahme und Verarbeitung von maschinellen Rückmeldungen der ausstellenden Stellen (A1 Bescheinigung),
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen,
- zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft.

Eine Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

2.4 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung sowie die Er-

mittlung und Übermittlung der Meldedaten und der Daten der Beitragsnachweise nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ sowie die in den einzelnen Fachverfahren festgelegten Fehlerprüfungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

2.5 Pilotprüfung

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei erstmaliger Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdaten darstellen, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm dort bereits mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt. Für Eigenentwickler und Rechenzentren entfällt die Pilotprüfung.

2.6 Ergebnis

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn sowohl die Systemprüfung als auch die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf der Grundlage der geprüften Programmversion (geprüfte Module) erteilt. Ob das Entgeltabrechnungsprogramm auch weiterhin die Voraussetzungen für die maschinelle Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) zu integrieren ist. Der DSKO ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Datenanahmestellen prüfen anhand des DSKO, ob maschinell übermittelte Meldungen und Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen herrühren.

2.7 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus

- der Qualitätskontrolle und
- dem Qualitätsmanagement.

2.7.1 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Software-Ersteller. Die Qualitätskontrolle geprüfter Programme erfolgt für das knappschaftliche und seemännische Melde- und Beitragsverfahren im Rahmen der Betriebsprüfungen nach 28p SGB IV.

Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet.

Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des Entgeltabrechnungsprogramms nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Software-Ersteller mit. Der Software-Ersteller hat daraufhin unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Entgeltabrechnungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der Qualitätskontrolle und über die Gründe des negativen Abschlusses der Qualitätskontrolle in einer Prüfmitteilung.

Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Ge-

gesetzliche Unfallversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden beteiligt. Nach erfolgter Anhörung des Software-Erstellers gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Entgeltabrechnungsprogramm.

2.7.2 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenannahmestellen,
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängeln und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Die sich aus den vorgenannten Auswertungen ergebenden Fehler des Entgeltabrechnungsprogramms werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert (vgl. Abschnitt 4.2). Die Bearbeitung der Fehler ist vom Software-Ersteller zu dokumentieren.

3 Prüfung von Ausfüllhilfen

Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Ausfüllhilfe werden in einem durch die gesetzliche Krankenversicherung erstellten Pflichtenheft festgelegt.

Die Inhalte der Prüfung einer Ausfüllhilfe werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt bzw. durchgeführt. Die Rentenversicherungsträger sind beteiligt.

Alle melderechtlichen Sachverhalte einschließlich der Maßgaben zum Qualifizierten Meldediary sind zu berücksichtigen. Die Vorgaben der

- Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV und
- Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

sind zu erfüllen. Ferner sind die

- Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 SGB V,
- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- Einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV und die
- Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung) nach § 106 SGB IV,
- Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

zu erfüllen, soweit zu den genannten Verfahren ein zusätzliches Modul vorgesehen ist.

Ferner sind die Rundschreiben und Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen.

Die Abschnitte 2.1, 2.6 und 2.7 dieser Grundsätze gelten entsprechend, soweit nicht die Entgeltmittlung und Beitragsbe- und Beitragsabrechnung Gegenstand dieser Abschnitte sind.

Die maschinelle Zuführung von Meldedaten und Beitragsnachweise in Ausfüllhilfen ist nicht zulässig.

4 Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen

4.1 Datenannahme und Datenprüfung

Die Datenannahmestellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und Beitragsnachweise.

Werden von der Datenannahmestelle Dateien unter Hinweis auf Mängel unverarbeitet zurück gewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Behebung der Mängel den gesamten Inhalt unverzüglich erneut zu übermitteln. Ergeben sich bei der Datenannahmestelle aus der Prüfung der Datensätze Fehler, so erhält der Absender der Daten entsprechende Fehlermeldungen. Er wird aufge-

fordert, fehlerhafte Meldungen und Beitragsnachweise unverzüglich (in richtiger Form) erneut zu erstatten.

4.2 Qualitätsmanagement-Datenbank

Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die ITSG in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

5 Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung

Für die Weiterleitung der Datensätze gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV festgelegten Regelungen.

Die Daten werden von den Datenannahmestellen an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet. Die DSRV leitet die Daten an die BA weiter.

Die elektronischen Lohnnachweise werden von der DGUV an die Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

6 Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Mod-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
Prod-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
SGB	Sozialgesetzbuch

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

28.06.2017

**Gemeinsame Grundsätze
für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen
und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung)
und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung
nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)**

vom 28.06.2017 in der vom 01.01.2019 an geltenden Fassung

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung nach der DEÜV und der Beitragsnachweise (hierzu zählen auch die Beitragserhebungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen) hat der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit (BA) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die folgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie gelten für

- die Systemuntersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen,
- die Prüfung von Ausfüllhilfen zur Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen,
- die Datenübermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen und
- die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wurde gemäß § 22 Satz 2 DEÜV angehört.

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren	3
2	Systemuntersuchung	4
2.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung	4
2.2	Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen	6
2.3	Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme	7
2.4	Systemprüfung	8
2.5	Pilotprüfung	9
2.6	Ergebnis	9
2.7	Qualitätssicherung	9
2.7.1	Qualitätskontrolle	10
2.7.2	Qualitätsmanagement	11
3	Prüfung von Ausföhlhilfen	11
4	Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen	12
4.1	Datenannahme und Datenprüfung	12
4.2	Qualitätsmanagement-Datenbank	13
5	Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung	13
6	Abkürzungsverzeichnis	14

1 Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen im automatisierten Verfahren

Das automatisierte Melde- und Beitragsnachweisverfahren zwischen Arbeitgebern, Rechenzentren und vergleichbaren Stellen (im nachfolgenden „Arbeitgeber“ genannt) und den beteiligten Annahmestellen nach §§ 28a fortfolgende und §§ 99 fortfolgende Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der DEÜV setzt voraus, dass die Beitragsberechnung, die meldepflichtigen Tatbestände, die Meldungen und die Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen automatisiert ausgelöst und erstellt werden und die Meldungen sowie die Beitragsnachweise durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung übermittelt werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen sowie der Annahme von Meldungen nach § 26 Absatz 4 SGB IV im automatisierten Verfahren ist, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderelevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten/Sozialversicherungsunterbrechungen maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden,
- Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klauselfällen nach § 23a Absatz 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- alle melderelevanten Daten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen werden,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt, alle Meldungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- vor Erstattung der Meldungen und Beitragsnachweise die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und gemeldet werden,

- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden,
- entgegengenommene Meldungen maschinell verarbeitet und dokumentiert werden.

Ausgenommen hiervon sind Meldekorrekturen im Rahmen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV, wenn diese auf den durch die Rentenversicherung bereitgestellten Grunddaten basieren.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) maßgebend.

Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV.

2 Systemuntersuchung

2.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Die Rentenversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger sind beteiligt.

Sofern Besonderheiten für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung und für in der Seefahrt beschäftigte Personen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den nachfolgend beschriebenen Zusatzmodulen und deren Prüfinhalten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten Pflichtenheft festgelegt. Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Entgeltermittlung,
- die Beitragsbe- und Beitragsabrechnung,
- die Erstellung von Beitragsnachweisen,
- die Erkennung aller Meldetatbestände und Erstellung der Meldungen,
- die Annahme und Verarbeitung von Meldungen im Rahmen qualifizierter Meldedialoge,
- die Übertragung von Beitragsnachweisen und Meldungen

nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

Das Entgeltabrechnungsprogramm hat die Vorgaben

- der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- der Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV,
- der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV sowie
- der Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- der Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung),
- der Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV,
- der Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung)

zu erfüllen.

Soweit ein zusätzliches Modul im Entgeltabrechnungsprogramm für die

- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung oder
- Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

eingesetzt wird (siehe Abschnitt 2.3), sind die Vorgaben

- der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV,
- der Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- der Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- der Grundsätze für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV,

- der Einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV

zu erfüllen.

Des Weiteren sind die Regelungen in den einschlägigen Rundschreiben in den jeweils geltenden Fassungen und den Besprechungsergebnissen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen.

Eine Systemuntersuchung ist durchzuführen bei

- Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- funktionaler Erweiterung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software,
- Änderung rechtlicher Grundlagen im Beitrags- und Melderecht sowie bei
- mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms.

Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller vor Einsatz des Entgeltabrechnungsprogramms beim Anwender an die ITSG, Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm zu richten.

Die Systemuntersuchung besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und der ständigen Qualitätssicherung.

2.2 Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen

Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 Absatz 4 DEÜV richtet sich an Software-Ersteller, die ein Entgeltabrechnungsprogramm entwickeln. Hierzu zählen auch komponentenorientierte Softwaresysteme, die sich aus mehreren Programmteilen unterschiedlicher Software-Ersteller zusammensetzen und als ein Vertriebsprodukt unter einem Namen firmieren. Die Systemuntersuchung umfasst jeweils das komplette Entgeltabrechnungsprogramm.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Entgeltabrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde. Der Software-Ersteller hat die ITSG unverzüglich zu unterrichten, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder

- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird.

2.3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als Basismodul aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich März-Klauselfällen,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Gleitzone Regelung,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen,
- maschineller Abgleich mit der UV-Stammdatendatei,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises,
- maschinelles Antragsverfahren nach dem AAG,
- Umlagenberechnung nach dem AAG,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung (Datensatz Krankenkassenmeldung) sowie
- maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (Datensatz Versicherungsnummernabfrage),
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger,
- maschinelle Beantragung einer A1-Bescheinigung sowie die Annahme und Verarbeitung von maschinellen Rückmeldungen der ausstellenden Stellen,
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger.

Dem Basismodul können folgende Zusatzmodule oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Kurzarbeitergeld,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,
- elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren),
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen,
- zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft.

Eine Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

2.4 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung sowie die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten und der Daten der Beitragsnachweise nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen

Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ sowie die in den einzelnen Fachverfahren festgelegten Fehlerprüfungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

2.5 Pilotprüfung

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei erstmaliger Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdaten darstellen, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm dort bereits mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt. Für Eigenentwickler und Rechenzentren entfällt die Pilotprüfung.

2.6 Ergebnis

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn sowohl die Systemprüfung als auch die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf der Grundlage der geprüften Programmversion (geprüfte Module) erteilt. Ob das Entgeltabrechnungsprogramm auch weiterhin die Voraussetzungen für die maschinelle Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) zu integrieren ist. Der DSKO ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Datenannahmestellen prüfen anhand des DSKO, ob maschinell übermittelte Meldungen und Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen herrühren.

2.7 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus

- der Qualitätskontrolle und
- dem Qualitätsmanagement.

2.7.1 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Software-Ersteller. Die Qualitätskontrolle geprüfter Programme erfolgt für das knappschaftliche und seemännische Melde- und Beitragsverfahren im Rahmen der Betriebsprüfungen nach 28p SGB IV.

Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet.

Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des Entgeltabrechnungsprogramms nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Software-Ersteller mit. Der Software-Ersteller hat daraufhin unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Entgeltabrechnungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der Qualitätskontrolle und über die Gründe des negativen Abschlusses der Qualitätskontrolle in einer Prüfmitteilung.

Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden beteiligt. Nach erfolgter Anhörung des Software-Erstellers gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Entgeltabrechnungsprogramm.

2.7.2 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenanahmestellen,
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängeln und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Die sich aus den vorgenannten Auswertungen ergebenden Fehler des Entgeltabrechnungsprogramms werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert (vgl. Abschnitt 4.2). Die Bearbeitung der Fehler ist vom Software-Ersteller zu dokumentieren.

3 Prüfung von Ausfüllhilfen

Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Ausfüllhilfe werden in einem durch die gesetzliche Krankenversicherung erstellten Pflichtenheft festgelegt.

Die Inhalte der Prüfung einer Ausfüllhilfe werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt bzw. durchgeführt. Die Rentenversicherungsträger sind beteiligt.

Alle melderechtlichen Sachverhalte einschließlich der Maßgaben zum Qualifizierten Meldedia-log sind zu berücksichtigen. Die Vorgaben der

- Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV und
- Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung),
- Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV,

sind zu erfüllen.

Ferner sind die

- Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 SGB V,
- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V und die
- Einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV

zu erfüllen, soweit zu den genannten Verfahren ein zusätzliches Modul vorgesehen ist.

Ferner sind die Rundschreiben und Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen.

Die Abschnitte 2.1, 2.6 und 2.7 dieser Grundsätze gelten entsprechend, soweit nicht die Entgeltmittlung und Beitragsbe- und Beitragsabrechnung Gegenstand dieser Abschnitte sind.

Die maschinelle Zuführung von Meldedaten und Beitragsnachweise in Ausfüllhilfen ist nicht zulässig.

4 Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen

4.1 Datenannahme und Datenprüfung

Die Datenannahmestellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und Beitragsnachweise.

Werden von der Datenannahmestelle Dateien unter Hinweis auf Mängel unverarbeitet zurück gewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Behebung der Mängel den gesamten Inhalt unverzüglich erneut zu übermitteln. Ergeben sich bei der Datenannahmestelle aus der Prüfung der Datensätze Fehler, so erhält der Absender der Daten entsprechende Fehlermeldungen. Er wird aufgefordert, fehlerhafte Meldungen und Beitragsnachweise unverzüglich (in richtiger Form) erneut zu erstatten.

4.2 Qualitätsmanagement-Datenbank

Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die ITSG in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

5 Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung

Für die Weiterleitung der Datensätze gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV festgelegten Regelungen.

Die Daten werden von den Datenannahmestellen an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet. Die DSRV leitet die Daten an die BA weiter.

Die elektronischen Lohnnachweise werden von der DGUV an die Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

6 Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Mod-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
Prod-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
SGB	Sozialgesetzbuch

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017

5. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Festlegungen zum neuen Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Die Durchführung der obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V gestaltet sich regelmäßig dann als schwierig, wenn nach dem Ende einer Versicherungspflicht in der Krankenversicherung die Kontaktaufnahme zum Mitglied scheitert und trotz Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten im Unklaren bleibt, ob die betroffenen Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dies gilt insbesondere für den Personenkreis der Saisonarbeitnehmer. Daher hat der Arbeitgeber ab dem 01.01.2018 mit einer Kennzeichnung in der Anmeldung mitzuteilen, ob der Beschäftigte als Saisonarbeitnehmer tätig ist.

Durch die Angabe, dass es sich bei dem Beschäftigten um einen Saisonarbeitnehmer handelt, gilt der Anscheinsbeweis als erbracht, dass die Voraussetzungen für eine obligatorische Anschlussversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gegeben sind; weitergehende Ermittlungen, die derzeit zu Mehraufwänden bei Krankenkassen und Arbeitgebern führen, sind entbehrlich.

Im Vorgriff der gesetzlichen Grundlage im § 188 Abs. 4 SGB V sind in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08.03.2017 unter TOP 2 die Erweiterung des Arbeitgeber-Meldeverfahrens um ein Kennzeichen Saisonarbeitnehmer beschlossen sowie die wesentlichen melderechtlichen Festlegungen getroffen worden.

Die erweiterten Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV vom 08.03.2017 in der Fassung ab dem 01.01.2018 sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 27.06.2017 genehmigt worden.

Festlegungen zur Anwendung des Kennzeichens Saisonarbeitnehmer

Zur Umsetzung der neuen Meldepflicht werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Prüfungsumfang zur Feststellung des Status „Saisonarbeiter“

Nach der Legaldefinition im § 188 Abs. 4 Satz 5 SGB V (neu) ist Saisonarbeiter, wer vorübergehend für eine versicherungspflichtige auf bis zu acht Monate befristete Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist, um einen

- jahreszeitlich bedingten,
- jährlich wiederkehrenden,
- erhöhten Arbeitskräftebedarf

des Arbeitgebers abzudecken.

Zur Tatbestandsprüfung „für eine (...) Beschäftigung“ wird klargestellt, dass sich daraus keine Prüfverpflichtung einer Ausschließlichkeit ergibt. Arbeitgeber sind nicht verpflichtet festzustellen bzw. zu prognostizieren, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

2. Umfang der Meldepflichten

Die Angabe zum Kennzeichen „Saisonarbeiter“ ist nur in Anmeldungen aufgrund des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses sowie der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40) erforderlich.

Hierdurch wird die Meldepflicht auf den eigentlichen Erfüllungszweck beschränkt. Die Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeiter durch den Arbeitgeber ist nur zu Beginn der Beschäftigung erforderlich, da sich zu diesem Zeitpunkt für die Krankenkassen abhängig von der Angabe Folgeprozesse ergeben (Information des Arbeitnehmers über Möglichkeiten einer weitergehenden Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung).

3. Stornierungspflicht bei fehlerhafter Angabe in der Anmeldung

Fehlt die Angabe zum Kennzeichen „Saisonarbeiter“ oder war diese fehlerhaft, muss die Anmeldung storniert und mit dem korrekten Kennzeichen „Saisonarbeiter“ neu abgegeben werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Krankenkassen erkennen, ob bei der Prüfung und Feststellung der obligatorischen Anschlussversicherung

- die Maßgaben nach § 188 Abs. 4 Satz 4 SGB V (Saisonarbeitnehmer - Beitrittsmöglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Ende der Beschäftigung mit Nachweis des Wohnsitzes/ständigen Aufenthaltes) oder
- die Maßgaben nach § 188 Abs. 4 Satz 1 SGB V (kein Saisonarbeitnehmer - Austrittsmöglichkeit mit Nachweis einer anderweitigen Krankenversicherung innerhalb von zwei Wochen nach Information durch die Krankenkasse)

Anwendung finden.

Insoweit gelten für die Angabe des Kennzeichens „Saisonarbeitnehmer“ die regulären Stornierungspflichten.

Das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ wird um die neue Ziffer 1.1.12 (Kennzeichen Saisonarbeitnehmer) ergänzt.

Der Einsatzzeitpunkt für das Kernprüfprogramm wird auf den 01.01.2018 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017

6. Neugestaltung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08.03.2017 wurde unter TOP 9 beschlossen, die Arbeitsgruppe vom 29.09.2015 zur Anpassung der Tätigkeitsschlüssel und der Länderkennzeichen an die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes weiterzuführen.

Die Arbeitsgruppe hat am 04.05.2017 die in der o. g. Besprechung geäußerten Bedenken des GKV-Spitzenverbandes vertiefend erörtert. Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die von der Arbeitsgruppe vom 29.09.2015 vorgeschlagene vollständige Anpassung der Werte in der Anlage 8 an die Werte aus der Staats- und Gebietssystematik zu einem bestimmten Stichtag sowohl aus technischen als auch wirtschaftlichen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Grundlegende Verfahrensänderungen sollten zum Anlass genommen werden, eine vollständige Angleichung der Anlage 8 an die Werte der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes erneut zu prüfen.

Darüber hinaus wurden folgende Anpassungen der Anlage 8 beschlossen:

1. Die aktuellen Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) und Länderkennzeichen (LDKZ) bleiben im Wesentlichen unverändert. Ausnahme ist der SASC „525“ für die Nationalität „Nördliche Marianen und Marianen“, der auf den korrekten Wert „368=Vereinigte Staaten“ umzustellen ist. Das LDKZ wird von derzeit „NMA“ umgestellt auf „MP“.
2. Im Vergleich zur Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes fehlen in der Anlage 8 derzeit Staaten /Gebiete und deren Staatsangehörigkeitsschlüssel sowie Länderkennzeichen. Diese werden in die neue Anlage 8 aufgenommen. Die Anlage 8 wird auf folgende Weise erweitert:
 - Beispiel: britisches Überseegebiet „Ascension“ fehlt derzeit in der Anlage 8, in Anlage 8 neu wird angefügt: Staat/Gebiet: „Ascension“; Staatsangehörigkeit: „britisch (BOTC)“; SASC: „185“; LDKZ: „HEL“.

3. Bei Staaten/Gebieten, die bisher zwar in der Anlage 8 aufgeführt waren, bei denen aber ein unzulässiger Staatsangehörigkeitsschlüssel hinterlegt war, erfolgt eine Anpassung des Schlüssels und der Staatsangehörigkeit gemäß der aktuellen Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.

Beispiel: „Bermuda“ derzeit in Anlage 8 Staat/Gebiet: „Bermuda“; Staatsangehörigkeit: „leer“; SASC: „395*=britisch abhängige Gebiete in Amerika“; LDKZ: „BER“; in Anlage 8 neu: Staat/Gebiet „Bermuda“; Staatsangehörigkeit: „britisch(BOTC)“; SASC: „185“; LDKZ: „BER“.

4. Bei zukünftigen Änderungen wird die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt.
5. Die Anlage 8 neu erhält ein Archiv (Teil B), in dem nicht mehr gültige SASC und LDKZ aufgelistet werden.

Außerdem hat die Arbeitsgruppe nachfolgende redaktionelle Änderungen beschlossen. Im Kopf der Anlage 8 werden die Worte „basiert auf“ ersetzt durch „orientieren sich an“. Darüber hinaus wird eine Ergänzung um die konkrete Herkunft der jeweils neuen bzw. zusätzlichen LDKZ: ISO 3166-1 (2-stellig) aus der Staats- und Gebietssystematik aufgenommen. Die Fußnote: „Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um: a) Kfz-Kennzeichen b) fiktive Kennzeichen“ wird gestrichen.

Die Umstellung erfolgt zum 01.07.2018. Ab diesem Zeitpunkt gilt, dass Anmeldungen und Vergaben von Versicherungsnummern gemäß Anlage 8 neu erfolgen. Stornierungen, Entgeltmeldungen und Abmeldungen sind mit dem alten und neuen Schlüssel zulässig.

Der Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird auf den 01.07.2018 festgelegt.

Gegenüberstellung der Werte aus der bisherigen Anlage 8 und die Werte für die Neugestaltung ab 1.7.2018

Version 0.5 vom 24.8.2017

Bundesagentur für Arbeit / BNS

Legende

grün=keine Änderung

ockerfarben=Änderung

blau=Hinzufügung fehlender Begriffe aus Synopse der Staats- und Gebietssystematik (SGS)

SGS=Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes

Werte aus Anlage 8 vom ..2016 Version					Anlage 8 neue Werte					
Zelle	Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	Staat/Gebiet gemäß Suchbegriffen der Staats- und Gebietssystematik (SGS)	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC)	Länderkennzeichen (LDKZ)	Anmerkungen	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Afghanistan	afghanisch	423	AFG	Afghanistan	afghanisch	423	AFG		
2	Ägypten	ägyptisch	287	ET	Ägypten	ägyptisch	287	ET		
3	Albanien	albanisch	121	AL	Albanien	albanisch	121	AL		
4	Algerien	algerisch	221	DZ	Algerien	algerisch	221	DZ		
5	Amerik.-Jungfernseln		399*)	AJ	Amerikanische Jungfernseln	amerikanisch	368	AJ		
6	Amerik.-Samoa		599*)	AS	Amerikanisch-Samoa	amerikanisch	368	AS		
7	Andorra	andorranisch	123	AND	Andorra	andorranisch	123	AND		
8	Angola	angolanisch	223	AGO	Angola	angolanisch	223	AGO		
9	Anguilla		395*)	ANG	Anguilla	britisch (BOTC)	185	ANG		
10	Antigua und Barbuda	antiguanisch	320	ANT	Antigua und Barbuda	antiguanisch	320	ANT		
11	Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	274	AQU	Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	274	AQU		
12	Argentinien	argentinisch	323	RA	Argentinien	argentinisch	323	RA		
13	Armenien	armenisch	422	ARM	Armenien	armenisch	422	ARM		
14	Aserbaidschan	aserbaidschanisch	425	ASE	Aserbaidschan	aserbaidschanisch	425	ASE		
15	Äthiopien	äthiopisch	225	ETH	Äthiopien	äthiopisch	225	ETH		
16	Australien, einschl. Kokosinseln, Weihnachtsinsel	australisch	523	AUS	Australien	australisch	523	AUS	Ergänzung der einzelnen Gebiete am Ende der Tabelle	
17	Bahamas	bahamaisch	324	BS	Bahamas	bahamaisch	324	BS		
18	Bahrain	bahrainisch	424	BRN	Bahrain	bahrainisch	424	BRN		
19	Bangladesch	bangladeschisch	460	BD	Bangladesch	bangladeschisch	460	BD		
20	Barbados	barbadisch	322	BDS	Barbados	barbadisch	322	BDS		
21	Belgien	belgisch	124	B	Belgien	belgisch	124	B		
22	Belize	belizisch	330	BH	Belize	belizisch	330	BH		
23	Benin	beninisch	229	DY	Benin	beninisch	229	DY		
24	Bermuda		395*)	BER	Bermuda	britisch (BOTC)	185	BER		
25	Bhutan	bhutanisch	426	BHT	Bhutan	bhutanisch	426	BHT		
26	Bolivien	bolivianisch	326	BOL	Bolivien	bolivianisch	326	BOL		
27	Bosnien und Herzegowina	bosnisch-herzegowinisch	122	BIH	Bosnien und Herzegowina	bosnisch-herzegowinisch	122	BIH		
28	Botsuana	botsuanisch	227	RB	Botsuana	botsuanisch	227	RB		
29	Brasilien	brasilianisch	327	BR	Brasilien	brasilianisch	327	BR		
30	Brit.-Jungfernseln		395*)	BJ	Britische Jungfernseln	britisch (BOTC)	185	BJ		
31	Brunei Darussalam	bruneisch	429	BRU	Brunei Darussalam	bruneisch	429	BRU		
32	Bulgarien	bulgarisch	125	BG	Bulgarien	bulgarisch	125	BG		
33	Burkina Faso	burkinisch	258	HV	Burkina Faso	burkinisch	258	HV		
34	Burundi	burundisch	291	RU	Burundi	burundisch	291	RU		
35	Chile	chilenisch	332	RCH	Chile	chilenisch	332	RCH		
36	China	chinesisch	479	TJ	China	chinesisch	479	TJ		
37	Cookinseln	von den Cookinseln	527*)	COI	Cookinseln	neuseeländisch	536	COI		
38	Costa Rica	costaricanisch	334	CR	Costa Rica	costa-ricanisch	334	CR		
39	Coted'ivoire	ivorisch	231	CI	Côte d'Ivoire	ivorisch	231	CI		
40	Dänemark	dänisch	126	DK	Dänemark	dänisch	126	DK		
41	Deutschland	deutsch	000	D	Deutschland	deutsch	000	D		
42	Dominica	dominicanisch	333	WD	Dominica	dominicanisch	333	WD		
43	Dominikanische Republik	dominikanisch	335	DOM	Dominikanische Republik	dominikanisch	335	DOM		
44	Dschibuti	dschibutisch	230	DSC	Dschibuti	dschibutisch	230	DSC		
45	Ecuador, einschl. Galapagos-Inseln	ecuadorianisch	336	EC	Ecuador	ecuadorianisch	336	EC	kein eigener Gebietscode für Galapagosinseln in SGS	
46	El Salvador	salvadorianisch	337	ES	El Salvador	salvadorianisch	337	ES		
47	Eritrea	eritreisch	224	ERI	Eritrea	eritreisch	224	ERI		
48	Estland	estnisch	127	EST	Estland	estnisch	127	EST		

Gegenüberstellung der Werte aus der bisherigen Anlage 8 und die Werte für die Neugestaltung ab 1.7.2018

Version 0.5 vom 24.8.2017

Bundesagentur für Arbeit / BNS

Legende

grün=keine Änderung

ockerfarben=Änderung

blau=Hinzufügung fehlender Begriffe aus Synopse der Staats- und Gebietssystematik (SGS)

SGS=Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes

Werte aus Anlage 8 vom ..2016 Version				Anlage 8 neue Werte					
Zeile	Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	Staat/Gebiet gemäß Suchbegriffen der Staats- und Gebietssystematik (SGS)	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länderkennzeichen (LDKZ)	Anmerkungen
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
49	Falklandinseln		395)	FAL	Falklandinseln	britisch (BOTC)	185	FAL	
50	Färöer	dänisch	126	FR	Färöer	dänisch	126	FR	
51	Fidschi	fidschianisch	526	FJI	Fidschi	fidschianisch	526	FJI	
52	Finnland	finnisch	128	FIN	Finnland	finnisch	128	FIN	
53	Frankreich, einschl. Korsika	französisch	129	F	Frankreich	französisch	129	F	kein eigener Gebietscode für Korsika in SGS
54	Franz.- Guayana		399)	FG	Französisch-Guayana	französisch	129	FG	
55	Franz.- Polynesien		599)	FP	Französisch-Polynesien	französisch	129	FP	
56	Gabun	gabunisch	236	GAB	Gabun	gabunisch	236	GAB	
57	Gambia	gambisch	237	WAG	Gambia	gambisch	237	WAG	
58	Georgien	georgisch	430	GEO	Georgien	georgisch	430	GEO	
59	Ghana	ghanaisch	238	GH	Ghana	ghanaisch	238	GH	
60	Gibraltar		195)	GIB	Gibraltar	britisch	168	GIB	
61	Grenada	grenadisch	340	WG	Grenada	grenadisch	340	WG	
62	Griechenland	griechisch	134	GR	Griechenland	griechisch	134	GR	
63	Grönland		399)	GRO	Grönland	dänisch	126	GRO	
64	Großbritannien und Nordirland	britisch	168	GB	Vereinigtes Königreich	britisch	168	GB	amtl. Vollform: "das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland" beinhaltet Nordirland und in der SGS existiert kein eigener Code für das Gebiet Nordirland
65	Guadeloupe		399)	GUA	Guadeloupe	französisch	129	GUA	
66	Guam		599)	GUM	Guam	amerikanisch	368	GUM	
67	Guatemala	guatemaltektisch	345	GCA	Guatemala	guatemaltektisch	345	GCA	
68	Guinea	guineisch	261	RG	Guinea	guineisch	261	RG	
69	Guinea-Bissau	guinea-bissaulisch	259	GUB	Guinea-Bissau	guinea-bissaulisch	259	GUB	
70	Guyana	guyanisch	328	GUY	Guyana	guyanisch	328	GUY	
71	Haiti	haitianisch	346	RH	Haiti	haitianisch	346	RH	
72	Honduras	honduranisch	347	HCA	Honduras	honduranisch	347	HCA	
73	Hongkong	chinesisch (Hongkong)	411	HKG	Hongkong	chinesisch (Hongkong)	411	HKG	SGS: "Für einzelne Staaten lassen sich anhand der Pässe und sonstigen Unterlagen verschiedene Staatsangehörigkeiten unterscheiden. In Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt wird es ermöglicht, die Bürger eines Staates untergliedert nachzuweisen, sofern es einen Bedarf für derart gegliederte Informationen gibt und eine Unterscheidung technisch möglich ist. Bei den Sonderwirtschaftszonen Hongkong und Macau in China und bei den britischen Überseegebieten im Vereinigten Königreich ist beides der Fall."
74	Indien, einschl. Sikkim und Goa	indisch	436	IND	Indien	indisch	436	IND	Sikkim und Goa sind als indische Bundesstaaten Teile von Indien
75	Indonesien, einschl. Irian Jaya	indonesisch	437	RI	Indonesien	indonesisch	437	RI	Irian Jaya ist eine indonesische Provinz, in der SGS existiert kein eigener Gebietscode
76	Insel Man		195)	MAN	Insel Man	britisch	168	MAN	
77	Irak	irakisch	438	IRQ	Irak	irakisch	438	IRQ	
78	Iran, Islamische Republik	iranisch	439	IR	Iran	iranisch	439	IR	
79	Irland	irisch	135	IRL	Irland	irisch	135	IRL	
80	Island	isländisch	136	IS	Island	isländisch	136	IS	
81	Israel	israelisch	441	IL	Israel	israelisch	441	IL	
82	Italien	italienisch	137	I	Italien	italienisch	137	I	
83	Jamaika	jamaikanisch	355	JA	Jamaika	jamaikanisch	355	JA	
84	Japan	japanisch	442	J	Japan	japanisch	442	J	
85	Jemen	jemenitisch	421	YEM	Jemen	jemenitisch	421	YEM	
86	Jordanien	jordanisch	445	JOR	Jordanien	jordanisch	445	JOR	
87	Jugoslawien	jugoslawisch	138)	YU					in Archivteil B verschoben, kein Nachfolger, weil Staat nicht mehr existiert
88	Kaimaninseln		395)	KAI	Kaimaninseln	britisch (BOTC)	185	KAI	
89	Kambodscha	kambodschanisch	446	K	Kambodscha	kambodschanisch	446	K	

Gegenüberstellung der Werte aus der bisherigen Anlage 8 und die Werte für die Neugestaltung ab 1.7.2018

Version 0.5 vom 24.8.2017

Bundesagentur für Arbeit / BNS

Legende

grün=keine Änderung

ockerfarben=Änderung

blau=Hinzufügung fehlender Begriffe aus Synopse der Staats- und Gebietssystematik (SGS)

SGS=Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes

Werte aus Anlage 8 vom ..2016 Version					Anlage 8 neue Werte				
Zeile	Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	Staat/Gebiet gemäß Suchbegriffen der Staats- und Gebietssystematik (SGS)	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länderkennzeichen (LDKZ)	Anmerkungen
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
90	Kamerun	kamerunisch	262	CAM	Kamerun	kamerunisch	262	CAM	
91	Kanada	kanadisch	348	CDN	Kanada	kanadisch	348	CDN	
92	Kanalinseln	195*)		KAN					in Archivteil B verschoben, "Kanalinseln" ist kein Begriff gemäß SGS
93	KapVerde	kapverdisch	242	CV	Cabo Verde	capo-verdisch	242	CV	
94	Kasachstan	kasachisch	444	KAS	Kasachstan	kasachisch	444	KAS	
95	Katar/Qatar	katarisch	447	QAT	Katar	katarisch	447	QAT	
96	Kenia	kenianisch	243	EAK	Kenia	kenianisch	243	EAK	
97	Kirgisistan	kirgisch	450	KIS	Kirgisistan	kirgisch	450	KIS	
98	Kiribati	kiribatisch	530	KIB	Kiribati	kiribatisch	530	KIB	
99	Kolumbien	kolumbianisch	349	CO	Kolumbien	kolumbianisch	349	CO	
100	Komoren	komorisch	244	KOM	Komoren	komorisch	244	KOM	
101	Kongo	kongolesisch	245	RCB	Kongo	kongolesisch	245	RCB	
102	Kongo, Dem. Republik	kongolesisch	246	ZRE	Kongo, Demokratische Republik	der Demokratischen Republik Kongo	246	ZRE	
103	Korea, Dem. Volksrepublik	koreanisch	434	KOR	Korea, Demokratische Volksrepublik	der Demokratischen Volksrepublik Korea	434	KOR	
104	Korea, Republik	koreanisch	467	ROK	Korea, Republik	der Republik Korea	467	ROK	
105	Kosovo	kosovarisch	150	KOS	Kosovo	kosovarisch	150	KOS	
106	Kroatien	kroatisch	130	HR	Kroatien	kroatisch	130	HR	
107	Kuba	kubanisch	351	C	Kuba	kubanisch	351	C	
108	Kuwait	kuwaitisch	448	KWT	Kuwait	kuwaitisch	448	KWT	
109	Laos, Dem. Volksrepublik	laotisch	449	LAO	Laos	laotisch	449	LAO	
110	Lesotho	lesothisch	226	LS	Lesotho	lesothisch	226	LS	
111	Lettland	lettisch	139	LV	Lettland	lettisch	139	LV	
112	Libanon	libanesisch	451	RL	Libanon	libanesisch	451	RL	
113	Liberia	liberianisch	247	LB	Liberia	liberianisch	247	LB	
114	Libyen	libysch	248	LAR	Libyen	libysch	248	LAR	
115	Liechtenstein	liechtensteinisch	141	FL	Liechtenstein	liechtensteinisch	141	FL	
116	Litauen	litauisch	142	LT	Litauen	litauisch	142	LT	
117	Luxemburg	luxemburgisch	143	L	Luxemburg	luxemburgisch	143	L	
118	Macau	chinesisch (Macau)	412	MAC	Macau	chinesisch (Macau)	412	MAC	SGS: "Für einzelne Staaten lassen sich anhand der Plätze und sonstigen Unterlagen verschiedene Staatsangehörigkeiten unterscheiden. In Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt wird es ermöglicht, die Bürger eines Staates untergliedert nachzuweisen, sofern es einen Bedarf für derart gegliederte Informationen gibt und eine Unterscheidung technisch möglich ist. Bei den Sonderwirtschaftszonen Hongkong und Macau in China und bei den britischen Überseegebieten im Vereinigten Königreich ist beides der Fall.
119	Madagaskar	madagassisch	249	RM	Madagaskar	madagassisch	249	RM	
120	Makedonien/Mazedonien	makedonisch/mazedonisch	144	MK	Mazedonien	mazedonisch	144	MK	
121	Malawi	malawisch	256	MW	Malawi	malawisch	256	MW	
122	Malaysia	malaysisch	482	MAL	Malaysia	malaysisch	482	MAL	
123	Malediven	maledivisch	454	BIO	Malediven	maledivisch	454	BIO	
124	Mali	malisch	251	RMM	Mali	malisch	251	RMM	
125	Malta	maltesisch	145	M	Malta	maltesisch	145	M	
126	Marokko	marokkanisch	252	MA	Marokko	marokkanisch	252	MA	
127	Marshallinseln	marshallisch	544	MAR	Marshallinseln	marshallisch	544	MAR	
128	Martinique	399*)		MAT	Martinique	französisch	129	MAT	
129	Mauretanien	mauretanisch	239	RIM	Mauretanien	mauretanisch	239	RIM	
130	Mauritius	mauritis	253	MS	Mauritius	mauritis	253	MS	
131	Mayotte	299*)		MAY	Mayotte	französisch	129	MAY	

Gegenüberstellung der Werte aus der bisherigen Anlage 8 und die Werte für die Neugestaltung ab 1.7.2018

Version 0.5 vom 24.8.2017

Bundesagentur für Arbeit / BNS

Legende

grün=keine Änderung

ockerfarben=Änderung

blau=Hinzufügung fehlender Begriffe aus Synopse der Staats- und Gebietssystematik (SGS)

SGS=Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes

Werte aus Anlage 8 vom ..2016 Version					Anlage 8 neue Werte				
Zeile	Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	Staat/Gebiet gemäß Suchbegriffen der Staats- und Gebietssystematik (SGS)	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC)	Länderkennzeichen (LDKZ)	Anmerkungen
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
132	Mexiko	mexikanisch	353	MEX	Mexiko	mexikanisch	353	MEX	
133	Mikronesien, Föderierte Staaten von	mikronesisch	545	MIK	Mikronesien	mikronesisch	545	MIK	
134	Moldau	moldauisch	146	MD	Moldau	moldauisch	146	MD	
135	Monaco	monegassisch	147	MC	Monaco	monegassisch	147	MC	
136	Mongolei	mongolisch	457	MON	Mongolei	mongolisch	457	MON	
137	Montenegro	montenegrinisch	140	MNE	Montenegro	montenegrinisch	140	MNE	
138	Montserrat		395*)	MOT	Montserrat	britisch (BÖTC)	185	MOT	
139	Mosambik	mosambikanisch	254	MOZ	Mosambik	mosambikanisch	254	MOZ	
140	Myanmar	myanmarisch	427	MYA	Myanmar	myanmarisch	427	MYA	
141	Namibia	namibisch	267	SWA	Namibia	namibisch	267	SWA	
142	Nauru	nauruisch	531	NAU	Nauru	nauruisch	531	NAU	
143	Nepal	nepalesisch	458	NEP	Nepal	nepalesisch	458	NEP	
144	Neukaledonien		599*)	NKA	Neukaledonien	französisch	129	NKA	
145	Neuseeland	neuseeländisch	536	NZ	Neuseeland	neuseeländisch	536	NZ	
146	Nicaragua	nicaraguanisch	354	NIC	Nicaragua	nicaraguanisch	354	NIC	
147	Niederlande	niederländisch	148	NL	Niederlande	niederländisch	148	NL	
148	Niederländische Antillen einschl. Curacao		399*)	NLA					in Archivteil B verschoben; einzelne Gebiete der Niederl. Antillen werden dieser Tabelle angehängt
149	Niger	nigrisch	255	RN	Niger	nigrisch	255	RN	
150	Nigeria	nigerianisch	232	WAN	Nigeria	nigerianisch	232	WAN	
151	Niue	niueanisch	533*)	NIU	Niue	neuseeländisch	536	NIU	
152	Nördliche Marianen	der Nördl. Marianen	525	NMA	Nördliche Marianen und Marianen	amerikanisch	368	MP	
153	Norwegen, einschl. Bäreninsel und Spitzbergen, auch Svalbard	norwegisch	149	N	Norwegen	norwegisch	149	N	Bäreninsel und Spitzbergen gehören zu Svalbard und Jan Mayen, die am Ende der Tabelle ergänzt werden
154	Oman	omanisch	456	MAO	Oman	omanisch	456	MAO	
155	Österreich	österreichisch	151	A	Österreich	österreichisch	151	A	
156	Pakistan	pakistanisch	461	PK	Pakistan	pakistanisch	461	PK	
157	Palästinensische Gebiete	palästinensisch	459	PSE	Palästinensische Gebiete	ohne Bezeichnung	459	PSE	Staatsangehörigkeit laut SGS "ohne Bezeichnung", da ein Staat Palästina nicht anerkannt ist. Dokumente aus dem Gebiet werden jedoch zur Einreise nach Deutschland anerkannt.
158	Palau	palaulisch	537	PAL	Palau	palaulisch	537	PAL	
159	Panama	panamaisch	357	PA	Panama	panamaisch	357	PA	
160	Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	538	PNG	Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	538	PNG	
161	Paraguay	paraguayisch	359	PY	Paraguay	paraguayisch	359	PY	
162	Pazifische Inseln (Marianen- und Karolineninseln)		599*)	PIN					Marianen und Nördl. Marianen sind identisch 368=USA und NMA; jedoch Karolineninseln umfasst Mikronesien und Palau, die jeweils separat in neuer Anlage 8 aufgeführt werden. Marianen werden bei Nördl. Marianen ergänzt und diese Position in Archivteil B verschoben.
163	Peru	peruanisch	361	PE	Peru	peruanisch	361	PE	
164	Philippinen	philippinisch	462	RP	Philippinen	philippinisch	462	RP	
165	Pitcairn-Insel		595*)	PIT	Pitcairninnseln	britisch (BÖTC)	185	PIT	
166	Polen	polnisch	152	PL	Polen	polnisch	152	PL	
167	Portugal	portugiesisch	153	P	Portugal	portugiesisch	153	P	
168	Puerto Rico		399*)	PRI	Puerto Rico	amerikanisch	368	PRI	
169	Réunion		299*)	REU	Réunion	französisch	129	REU	
170	Ruanda	ruandisch	265	RWA	Ruanda	ruandisch	265	RWA	
171	Rumänien	rumänisch	154	RO	Rumänien	rumänisch	154	RO	
172	Russische Föderation	russisch	160	RUS	Russische Föderation	russisch	160	RUS	
173	Saint Pierre und Miquelon		399*)	PIE	Saint Pierre und Miquelon	französisch	129	PIE	
174	Salomonen	salomonisch	524	SOL	Salomonen	salomonisch	524	SOL	
175	Sambia	sambisch	257	Z	Sambia	sambisch	257	Z	

Gegenüberstellung der Werte aus der bisherigen Anlage 8 und die Werte für die Neugestaltung ab 1.7.2018

Version 0.5 vom 24.8.2017

Bundesagentur für Arbeit / BNS

Legende

grün=keine Änderung

ockerfarben=Änderung

blau=Hinzufügung fehlender Begriffe aus Synopse der Staats- und Gebietssystematik (SGS)

SGS=Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes

Werte aus Anlage 8 vom ..2016 Version					Anlage 8 neue Werte				
Zelle	Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	Staat/Gebiet gemäß Suchbegriffen der Staats- und Gebietssystematik (SGS)	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC)	Länderkennzeichen (LDKZ)	Anmerkungen
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
176	Samoa	samoanisch	543	WS	Samoa	samoanisch	543	WS	
177	San Marino	sanmarinesisch	156	RSM	San Marino	san-marinesisch	156	RSM	
178	Sao Tomé und Príncipe	santomeisch	268	STP	São Tomé und Príncipe	são-toméisch	268	STP	
179	Saudi-Arabien	saudiarabisch	472	SAU	Saudi-Arabien	saudi-arabisch	472	SAU	
180	Schweden	schwedisch	157	S	Schweden	schwedisch	157	S	
181	Schweiz	schweizerisch	158	CH	Schweiz	schweizerisch	158	CH	
182	Senegal	senegalesisch	269	SN	Senegal	senegalesisch	269	SN	
183	Serbien	serbisch	170	SRB	Serbien	serbisch	170	SRB	
184	Serbien (einschl. Kosovo)	serbisch	133*)	SRB					in Archivteil B verschoben
185	Serbien und Montenegro	serbisch-montenegrinisch	132*)	SCG**)					in Archivteil B verschoben
186	Seychellen	seychellisch	271	SY	Seychellen	seychellisch	271	SY	
187	Sierra Leone	sierraleonisch	272	WAL	Sierra Leone	sierra-leonisch	272	WAL	
188	Simbabwe	simbabwisch	233	ZW	Simbabwe	simbabwisch	233	ZW	
189	Singapur	singapurisch	474	SGP	Singapur	singapurisch	474	SGP	
190	Slowakei	slowakisch	155	SK	Slowakei	slowakisch	155	SK	
191	Slowenien	slowenisch	131	SLO	Slowenien	slowenisch	131	SLO	
192	Somalia	somalisch	273	SP	Somalia	somalisch	273	SP	
193	Spanien	spanisch	161	E	Spanien	spanisch	161	E	
194	Sri Lanka	srilankisch	431	CL	Sri Lanka	sri-lankisch	431	CL	
195	St. Helena einschl. Ascension		295*)	HEL					in Archivteil B verschoben, weil am Ende der Tabelle ergänzt
196	St. Kitts und Nevis	von St. Kitts und Nevis	370	SCN	St. Kitts und Nevis	von St. Kitts und Nevis	370	SCN	
197	St. Lucia	lucianisch	366	WL	St. Lucia	lucianisch	366	WL	
198	St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	369	WV	St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	369	WV	
199	Südafrika	südafrikanisch	263	ZA	Südafrika	südafrikanisch	263	ZA	
200	Sudan	sudanesisch	276*)	SUD					in Archivteil B verschoben
201	Republik Sudan (ohne Südsudan)	sudanesisch	277	SDN	Sudan	sudanesisch	277	SDN	
202	Südsudan (Republik Südsudan)	südsudanesisch	278	SSD	Südsudan	südsudanesisch	278	SSD	
203	Suriname	surinamisch	364	SME	Suriname	surinamisch	364	SME	
204	Swasiland	swasiländisch	281	SD	Swasiland	swasiländisch	281	SD	
205	Syrien, Arabische Republik	syrisch	475	SYR	Syrien	syrisch	475	SYR	
206	Tadschikistan	tadschikisch	470	TAD	Tadschikistan	tadschikisch	470	TAD	
207	Taiwan	taiwanisch	465	TWN	Taiwan	taiwanisch	465	TWN	
208	Tansania, Vereinigte Republik	tansanisch	282	EAT	Tansania	tansanisch	282	EAT	
209	Thailand	thailändisch	476	T	Thailand	thailändisch	476	T	
210	Tibet	Chinesisch	479	TJ	Tibet	chinesisch	479	TJ	Tibet ist auton. Gebiet in China, Begriff "Tibet" in SGS als Suchbegriff vorhanden
211	Timor-Leste	von Timor-Leste	483	OTI	Timor-Leste	von Timor-Leste	483	OTI	
212	Togo	togaisch	283	TG	Togo	togaisch	283	TG	
213	Tokelau-Inseln		599*)	TOK	Tokelau	neuseeländisch	536	TOK	
214	Tonga	tongaisch	541	TON	Tonga	tongaisch	541	TON	
215	Trinidad und Tobago	von Trinidad und Tobago	371	TT	Trinidad und Tobago	von Trinidad und Tobago	371	TT	
216	Tschad	tschadisch	284	CHD	Tschad	tschadisch	284	CHD	
217	Tschechische Republik	tschechisch	164	CZ	Tschechien	tschechisch	164	CZ	
218	Tunesien	tunesisch	285	TN	Tunesien	tunesisch	285	TN	
219	Türkei	türkisch	163	TR	Türkei	türkisch	163	TR	
220	Turkmenistan	turkmenisch	471	TUR	Turkmenistan	turkmenisch	471	TUR	
221	Turks- und Caicosinseln		395*)	TUC	Turks- und Caicosinseln	britisch (BOTC)	185	TUC	
222	Tuvalu	tuvaluisch	540	TUV	Tuvalu	tuvaluisch	540	TUV	
223	Uganda	ugandisch	286	EAU	Uganda	ugandisch	286	EAU	

Gegenüberstellung der Werte aus der bisherigen Anlage 8 und die Werte für die Neugestaltung ab 1.7.2018

Version 0.5 vom 24.8.2017

Bundesagentur für Arbeit / BNS

Legende

grün=keine Änderung

ockerfarben=Änderung

blau=Hinzufügung fehlender Begriffe aus Synopse der Staats- und Gebietssystematik (SGS)

SGS=Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes

Werte aus Anlage 8 vom ..2016 Version					Anlage 8 neue Werte				
Zelle	Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	Staat/Gebiet gemäß Suchbegriffen der Staats- und Gebietssystematik (SGS)	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeitschlüssel (SASC)	Länderkennzeichen (LDKZ)	Anmerkungen
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
224	Ukraine	ukrainisch	166	UA	Ukraine	ukrainisch	166	UA	
225	Ungarn	ungarisch	165	H	Ungarn	ungarisch	165	H	
226	Uruguay	uruguayisch	365	ROU	Uruguay	uruguayisch	365	ROU	
227	Usbekistan	usbekisch	477	USB	Usbekistan	usbekisch	477	USB	
228	Vanuatu	vanuatuisch	532	VAN	Vanuatu	vanuatuisch	532	VAN	
229	Vatikanstadt	vatikanisch	167	V	Vatikanstadt	vatikanisch	167	V	
230	Venezuela	venezolanisch	367	YV	Venezuela	venezolanisch	367	YV	
231	Vereinigte Arabische Emirate	der Ver. Arab. Emirate	469	UAE	Vereinigte Arabische Emirate	der Vereinigten Arabischen Emirate	469	UAE	
232	Vereinigte Staaten	amerikanisch	368	USA	Vereinigte Staaten	amerikanisch	368	USA	
233	Vietnam	vietnamesisch	432	VN	Vietnam	vietnamesisch	432	VN	
234	Weißrussland (Belarus)	weißrussisch (belarussisch)	169	BY	Weißrussland	weißrussisch	169	BY	
235	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	289	RCA	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	289	RCA	
236	Zypern	zyprisch	181	CY	Zypern	zyprisch	181	CY	
237					Åland	finnisch	128	AX	

Gegenüberstellung der Werte aus der bisherigen Anlage 8 und die Werte für die Neugestaltung ab 1.7.2018

Version 0.5 vom 24.8.2017

Bundesagentur für Arbeit / BNS

Legende

grün=keine Änderung

ockerfarben=Änderung

blau=Hinzufügung fehlender Begriffe aus Synopse der Staats- und Gebietssystematik (SGS)

SGS=Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes

Werte aus Anlage 8 vom ..2016 Version					Anlage 8 neue Werte				
Zeile	Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen	Staat/Gebiet gemäß Suchbegriffen der Staats- und Gebietssystematik (SGS)	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeits-schlüssel (SASC)	Länderkennzeichen (LDKZ)	Anmerkungen
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
238					Clipperton	französisch	129	CP	
239					Französische Süd- und Antarktisgebiete	französisch	129	TF	
240					St. Barthélemy	französisch	129	BL	
241					St. Martin (französischer Teil)	französisch	129	MF	
242					St.-Pierre-und-Miquelon	französisch	429	PM	nicht aufnehmen, schon in Anlage 8 enthalten
243					Wallis und Futuna	französisch	129	WF	
244					Aruba	niederländisch	148	AW	
245					Bonaire, Saba, St. Eustatius	niederländisch	148	BQ	
246					Curaçao	niederländisch	148	CW	
247					St. Martin (niederländischer Teil)	niederländisch	148	SX	
248					Bouvetinsel	norwegisch	149	BV	
249					Norwegisches Antarktis-Territorium	norwegisch	149	AQ	
250					Ceuta	spanisch	161	E	
251					Melilla	spanisch	161	E	
252					Spanische Hoheitsplätze in Nordafrika	spanisch	161	E	
253					Guernsey	britisch	168	GG	
254					Jersey	britisch	168	JE	
255					Akrotiri und Dhekelia	britisch (BOTC)	185	GB	
256					Ascension	britisch (BOTC)	185	HEL	Bisher waren "St. Helena einschl. Ascension" mit dem Länderschlüssel "HEL" verschlüsselt. HEL daher beibehalten für "Ascension"
257					Britisches Antarktis-Territorium	britisch (BOTC)	185	AQ	
258					Britisches Territorium im Indischen Ozean	britisch (BOTC)	185	IO	
259					St. Helena	britisch (BOTC)	185	HEL	Bisher waren "St. Helena einschl. Ascension" mit dem Länderschlüssel "HEL" verschlüsselt. HEL daher beibehalten für "St. Helena"
260					Südgeorgien und die südlichen Sandwichinseln	britisch (BOTC)	185	GS	
261					Tristan da Cunha	britisch (BOTC)	185	HEL	Bisher waren "St. Helena einschl. Ascension" mit dem Länderschlüssel "HEL" verschlüsselt. "Tristan da Cunha gehört dazu, deshalb HEL übernommen
262					Westsahara	marokkanisch	252	EH	
263					Argentinische Antarktis	argentinisch	323	AQ	
264					Chilenische Antarktis	chilenisch	332	AQ	
265					Kleinere Amerikanische Überseeinseln	amerikanisch	368	UM	
266					Navassa	amerikanisch	368	UM	
267					Ashmore- und Cartierinseln	australisch	523	AU	
268					Australisches Antarktis-Territorium	australisch	523	AQ	
269					Heard und McDonaldinseln	australisch	523	HM	
270					Korallenmeerinseln	australisch	523	AU	
271					Nauseeländische Antarktis	neuseeländisch	536	AQ	
272					Nördliche Marianen	amerikanisch	368	MP	nicht aufnehmen, bereits in Anlage 8 enthalten
273					St.-Helena-Ascension-und-Tristan-da-Cunha	britisch (BOTC)	486	SH	nicht aufnehmen, 3 Suchbegriffe sind bereits separat benannt
274					Britische Überseegebiete	britisch (BOTC)	486	—	nicht aufnehmen, unbestimmte Gebietsbezeichnung, keine Aufnahme in Anlage 8
275					Weihnachtsinsel	australisch	523	CX	
276					Kokosinseln	australisch	523	CC	
277					Norfolkinsel	australisch	523	NF	
278					Svalbard und Jan Mayen	norwegisch	149	SJ	

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017

7. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren Sozialversicherung“;

hier: Zulässige Beitragsgruppenschlüssel bei Meldungen der Bundeswehr

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) erstreckt sich auch auf Wehrdienstleistende, wenn vom Rentenversicherungsträger eine entsprechende Entscheidung über die Erstreckung vorliegt. Fälle dieser Art sind in der Beitragsgruppe der Rentenversicherung mit einer 0 abzubilden.

Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art mit den Personengruppenschlüsseln 301, 302 und 305 sind in Abhängigkeit vom Meldezeitraum momentan nur die Beitragsgruppenschlüssel 0100, 0110 oder 0200 zulässig. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundeswehrverwaltung und der DRV Bund ist für die o. g. Personengruppen auch der Beitragsgruppenschlüssel 0010 für Meldezeiträume ab 01.02.2006 zuzulassen.

In diesem Zusammenhang werden die Prüfungsbedingungen der bisherigen Fehlerprüfungen DBME117, DBME121 und DBME135 in den folgenden beiden Prüfungen zusammengefasst.

Änderung der Prüfung DBME117:

Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“ – „303“ oder „305“) ist

- für Meldezeiträume bis 31.12.2004 (ZREN < 20050101) nur die BYGR „0100“ (für Arbeiter) oder „0200“ (für Angestellte),
- für Meldezeiträume vom 01.01.2005 (ZRBG > 20041231) bis 31.01.2006 (ZREN < 20060201) nur die BYGR „0100“,
- für Meldezeiträume vom 01.02.2006 (ZRBG > 20060131) bis 31.12.2006 (ZREN < 20070101) nur die BYGR „0010“, „0100“ oder „0110“ und

- für Meldezeiträume ab 01.01.2007 (ZRBG > 20061231) nur die BYGR „0010“ oder „0110“

zulässig.

Änderung der Prüfung DBME121:

Nur bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“, „302“ oder „305“) ist die BYGR „0010“ für Meldezeiträume ab 01.02.2006 (ZRBG > 20060131) zulässig.

Die Fehlerprüfung DBME135 entfällt künftig.

Der Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird auf den 01.01.2018 festgelegt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017

8. Änderung der Anlagen 9 und 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;
hier: Anpassung der Fehlerprüfungen für die Absendernummer nach § 18n SGB IV sowie die Empfängernummer

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08.03.2017 wurden unter TOP 2 Änderungen in den Datensätzen aufgrund des § 18n SGB IV und der Aufnahme einer Angabe „Saisonarbeitnehmer“ beschlossen.

Die notwendigen Änderungen in den Fehlerprüfungen werden in den Anlagen 9 und 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ umgesetzt.

Der Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird auf den 01.01.2018 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017

9. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Zeitlich befristeter Wegfall des Arbeitgeberanteils in der Arbeitslosenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben wurde die Regelung zur Tragung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei beschäftigten Altersvollrentnern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, ergänzt. Hiernach werden Arbeitgeber von der Zahlung des Arbeitgeberanteils (Beitragsgruppe 2) für diesen Personenkreis für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 befreit (§ 346 Abs. 3 Satz 3 SGB III).

In der Anlage 16 wird ein klarstellender Hinweis aufgenommen, dass in der Arbeitslosenversicherung die Schlüsselzahl 2 für Meldezeiträume vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 unzulässig ist.

Der Einsatzzeitpunkt für das Kernprüfprogramm wird auf den 01.01.2018 festgelegt.

- unbesetzt -